stadtblattonline jeden Mittwoch ab 14 Uhr www.heidelberg.de

stadtblatt

Amtsanzeiger der Stadt Heidelberg - 21. Jahrgang - Ausgabe Nr. 18 - 2. Mai 2013

Impulse für die Kreativwirtschaft

Gemeinderat beschloss Nutzungskonzept für die ehemalige Feuerwache

Nach den Breidenbach Studios stellt Heidelberg mit der ehemaligen Feuerwache in Bergheim eine weitere städtische Liegenschaft zur Nutzung für die Kultur- und Kreativwirtschaft zur Verfügung.

Mieter im Kreativwirtschaftszentrum: Patrick Bischler, Tobi Möller und Oskar Dammel (v.l.) erstellen unter anderem Film- und Tonproduktionen. Foto: Arndt

Der Gemeinderat gab dafür Ende April grünes Licht. Mit derzeit etwa 5.000 Erwerbstätigen ist die Kultur- und Kreativwirtschaft ein zunehmend bedeutender Wirtschaftszweig in Heidelberg. Das neue Kreativwirtschaftszentrum bietet Platz für junge Unternehmen in dieser Branche. Das Projekt ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Künftig stehen insgesamt 4.500 Quadratmeter Arbeits-, Probe-, Lager- und Ausstellungsräume zur Verfügung. Betreiber des Zentrums in der Emil-Maier-Straße 16 werden die Heidelberger Dienste gGmbH sein.

In einem Testbetrieb haben Fotografen, bildende Künstler, Musiker, Grafiker, Designer, Software-Entwickler und Event-Dienstleister als Zwischenmieter bereits seit Januar 2013 Erfahrungen in der ehemaligen Feuerwache gesammelt. Als kreativer Hotspot kann es auch die Internationale Bauausstellung (IBA) Heidelberg „Wissen schafft Stadt“ bereichern. Deren Geschäftsstelle hat bereits ihr Büro im Gebäude bezogen. Ab Juni soll, so der Beauftragte für Kultur- und Kreativwirtschaft Frank Zumbruch, der Regulärbetrieb starten. Kultur- und Kreativwirtschaftende, bevorzugt aus den Teilmärkten „Literaturwirtschaft/Buchmarkt, Software/Games, Architektur und Design“, können sich unter *www.heidelberg.de/kreativwirtschaft* bewerben. Die Nachfrage ist heute bereits deutlich höher als das Angebot an Mietflächen. Die Auswahl der Mieter trifft das künftige Zentrumsmanagement der Heidelberger Dienste. eu

Vorhabenliste aktualisiert

Kompakte Informationen zu städtischen Projekten

Die neue Auflage der Vorhabenliste ist da: Sie enthält kompakte Informationen zu 80 städtischen Projekten und Vorhaben. Neu auf der Liste sind unter anderem der Bebauungsplan Südstadt/Mark Twain Village, das Kino an der Eppelheimer Straße, der Neubau der Bahnstadtbrücken oder die Erneuerung der Brücke über die A 5 zwischen Heidelberg und Eppelheim.

Ziel der Vorhabenliste ist es, Bürgerinnen und Bürger frühzeitig zu informieren, welche Projekte in Heidelberg laufen oder anstehen. Neue Vorhaben werden so früh aufgenommen, dass eine frühzeitige Mitgestaltung grundsätzlich möglich ist. Online kann man die Vorhaben bequem filtern nach Themen oder Stadtteilen. Auch auf der mobilen App „Mein Heidelberg“ sind die Vorhaben zu finden.

Seit 2012 informiert die Stadt Heidelberg regelmäßig in Form kurzer Steckbriefe über wichtige städtische Projekte und Vorhaben als Grundlage für eine frühzeitige Bürgerbeteiligung. Die Liste gibt es in den Bürgerämtern und im Internet unter *www.heidelberg.de/vorhabenliste*.

Bürgerplakette

Vorschläge einreichen

Heidelbergerinnen und Heidelberger, die sich in besonderem Maße für das Gemeinwohl einsetzen, werden auch dieses Jahr wieder mit der Bürgerplakette der Stadt ausgezeichnet. Vorschläge kann jeder bis zum 15. Juni einreichen. Dazu ist die Unterstützung eines Mitgliedes des Gemeinderates, der Verwaltung oder des jeweiligen Bezirksbeirats beziehungsweise Stadtteilvereins nötig. Anträge für Vorschläge sind im OB-Referat, Bürgerschaftliches Engagement, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg, erhältlich. Infos: Telefon 06221 58-10351, *www.heidelberg.de/buergerengagement*.

In dieser Ausgabe

Neuer Ausschuss

Ab Mai gibt es im Gemeinderat einen neuen Konversionsausschuss. Zudem wurden Ausschüsse zusammengelegt. Dies beschloss der Gemeinderat Ende April, um unter anderem den komplexen Umwandlungsprozess für die US-Flächen besser steuern zu können.
Seite 5

Sportzentrum Mitte

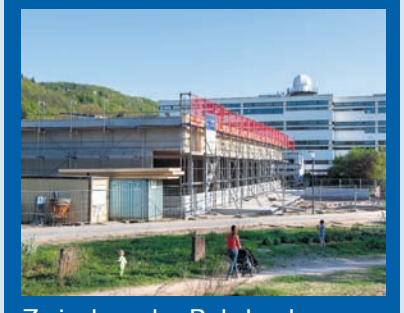

Zwischen der Rohrbacher Straße und der Römerstraße entsteht zurzeit das Sportzentrum Mitte. Am 24. April konnte Richtfest gefeiert werden, die Fertigstellung der Schul- und Vereinssporthalle ist für das Frühjahr 2014 vorgesehen.
Seite 6

Aus dem Gemeinderat 2/3
Klimaschutz 7
Stadtwerke 8
Impressum 9
Bekanntmachungen 10-15
Kultur und Freizeit 16

Stimmen aus dem Gemeinderat

Fraktionsgemeinschaft
Grüne/ generation.hd

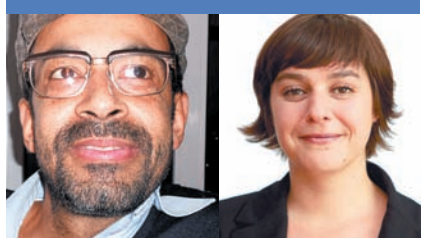

Derek Cofie-Nunoo, Kathrin Rabus

Happy End „Ehemalige Feuerwache"

Mit der Entscheidung, die ehemalige Feuerwache als Kreativwirtschaftszentrum zu nutzen, haben wir unser Ziel erreicht. Bis zum einstimmigen Beschluss des Gemeinderates war es ein langer Weg und wir mussten viel Überzeugungsarbeit leisten. Als Fraktionsgemeinschaft haben wir das Projekt Ehemalige Feuerwache seit 2010 kontinuierlich vorangetrieben. Unsere erste Veranstaltung „meltingpot HD – hungrig nach Freiraum" hatte vorrangig das Ziel, den vielfältigen Bedarf nach Räumen in Heidelberg aufzuzeigen. Ein weiteres Ziel war die Einrichtung einer Schnittstelle bei der Stadt zwischen Akteuren der Kultur- und Kreativwirtschaft und Verwaltung. Der teilnehmende Oberbürgermeister war von der Qualität der Ideen und Konzepte der anwesenden Akteure stark beeindruckt und unterstützte fortan das Thema u. a. durch die Benennung eines Beauftragten für Kultur- und Kreativwirtschaft. Die Diskussion um einen neuen Kinostandort brachte noch einmal Unsicherheit in die Entwicklung und im Dezember 2012 gab es im Rahmen der Haushaltsberatungen einen Antrag von „Die Heidelberger", das Gebäude der ehemaligen Feuerwache zu verkaufen, der glücklicherweise keine Mehrheit fand. Deshalb geht unser Dank auch an die KollegInnen der Fraktionen, die immer wieder für die notwendigen Mehrheiten gesorgt haben, um das Verfahren weiterzuführen. Schön, dass auch Fraktionen, die lange gegen dieses Projekt gestimmt haben, jetzt mit an Bord sind. Dafür hat mit Sicherheit auch die erfolgreiche temporäre Nutzung von Januar bis April 2013 gesorgt, in der Frank Zumbruch, der Beauftragte für Kultur- und Kreativwirtschaft, mit Führungen und Veranstaltungen für eine einzigartige Belebung der Feuerwache gesorgt hat. Was uns aber besonders freut: Die Akteure selbst haben eindrucksvoll bewiesen, wie immens der Bedarf an dieser Art von Räumen in Heidelberg ist. Innerhalb kürzester Zeit überstieg die Nachfrage nach Räumen in der Ehemaligen Feuerwache das verfügbare Angebot bei Weitem. Die MieterInnen der Testphase haben dafür gesorgt, dass die Räumlichkeiten mit neuem Leben erfüllt wurden und alle Besucher die Notwendigkeit des Kreativwirtschaftszentrums erleben konnten. Der Beschluss für ein Nutzungs- und Betreiberkonzept gibt den Akteuren der Kultur- und Kreativwirtschaft eine Perspektive in Heidelberg, die wir ihnen in den vergangenen Jahren oft nicht gegeben haben. Wir sind sicher, dass sowohl Heidelberg als auch die Region von dieser Entwicklung profitieren werden.

Derek Cofie-Nunoo, generation.hd und Kathrin Rabus, Bündnis 90/Die Grünen
fraktion@gruene-heidelberg.de
info@generation-hd.de

CDU
Martin Ehrbar

Vorsicht Bürgerversicherung –

Gut ist nur der Name

Die Verfechter der Bürgerversicherung von SPD und Grüne versprechen mehr Gerechtigkeit durch Einbeziehung aller Privatversicherten. Klingt gut, aber es zerstört eine tragende Säule und schwächt das Gesundheitssystem insgesamt. Nichts würde im deutschen Gesundheitssystem besser werden, wenn die Umlagefinanzierung von heute 90 Prozent auf 100 Prozent aller Versicherten ausgedehnt werden würde. Im Gegenteil, dies würde sogar zu weniger Demografie-Vorsorge führen, denn die umlagefinanzierte gesetzliche Krankenkasse (GKV) trifft im Gegensatz zur Privaten Krankenversicherung (PKV) keinerlei Rücklagen für die steigenden Kosten der alternden Gesellschaft. In Deutschland hat sich über 100 Jahre ein Versicherungssystem mit zwei Säulen aus GKV und PKV bewährt. Beide tragen ein gemeinsames Versorgungssystem, das allen Bürgern ein flächendeckendes Angebot an Ärzten, Zahnärzten und Krankenhäusern garantiert. Die Qualität des deutschen Gesundheitswesens ist international führend. Dieses Niveau verdankt es gerade auch der Existenz der privaten Säule. Sie leistet einen überproportional hohen Beitrag zur medizinischen Infrastruktur, die wiederum allen Versicherten zu Gute kommt. Die PKV ist eine „budgetfreie Zone", in der Vergütungen ärztlicher Leistungen nicht ab bestimmten Schwellenwerten gekürzt werden – was alle Arztpraxen stärkt! Die PKV bietet freie Arztwahl und einen lebenslang garantierten Leistungsumfang, der weder durch den Versicherer noch durch die Politik nachträglich eingeschränkt werden kann. In der PKV trägt jede Versicherungsgeneration selbst ihre Kosten – mit einer nachhaltigen Finanzierung durch Kapitaldeckung. Die PKV fördert Kostentransparenz und Eigenverantwortung, sie sorgt für eine stabile und rasche Finanzierung medizinischer Innovationen, was wiederum allen Versicherten in Deutschland nützt! Durch ein Einheitssystem würde der erfolgreiche Ideenwettbewerb zwischen GKV und PKV gestoppt. Er hat zum Beispiel zum Aufbau der privaten Pflegeberatung COMPASS geführt, die im Unterschied zu den GKV-Pflegestützpunkten die Betroffenen zuhause aufsucht. Diese vorbildliche Beratung wäre in einem Einheitssystem ohne Wettbewerb niemals entstanden. Soll man ernsthaft ein gut funktionierendes System von 9 Millionen Versicherten unwiederbringlich nach der Bundestagswahl zerstören? **Deshalb Bürgerversicherung – Nein Danke!**
info@cdu-fraktion-hd.de

SPD
Irmtraud Spinnler

Eleonorenhaus abgerissen ...

... Glaubwürdigkeit verspielt

Erst durch das eindeutige Versprechen der Stadt, des Verkäufers und des Investors, das für Handschuhsheim charakteristische, Identität stiftende Eleonorenhaus zu erhalten und zu sanieren, gab es in den politischen Gremien für die Umwidmung und Bebauung dieses Hanggrundstücks eine Mehrheit. Der Gemeinderat hatte im Nov. 2011, bei 4 Enthaltungen und 8 Gegenstimmen inklusive meiner, zugestimmt: „Das äußere Erscheinungsbild des Eleonorenhauses soll im Zuge der Umstrukturierung als Wohnhaus weitgehend erhalten bleiben. Das bestehende Nebengebäude, der Anbau, der Schuppen sowie die bestehende Garage sollen abgerissen werden. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, das Bestandsgebäude zu sanieren und darin 8 bis 10 Wohneinheiten zu schaffen." Nach dem nun vom historischen Eleonorenhaus nur noch ein Schuttberg übrig ist, verkünden Investor und Stadt übereinstimmend, dass sich dieses Versprechen auf einem dem Erscheinungsbild entsprechenden Neubau bezogen hat. Wenn dies vor der Abstimmung ehrlich kommuniziert worden wäre, hätte es für dieses Projekt keine Zustimmung gegeben, so meine Überzeugung. Die SPD-Fraktion lässt nun das Vorgehen der Verwaltung vom Regierungspräsidium Karlsruhe prüfen. In der von uns beantragten Kurzdebatte wurde von Bgm Stadel ausgeführt, der politische Wille des Gemeinderats auf Erhalt sei lediglich „im Geiste" der Präambel im städtebaulichen Vertrag zu finden. Die Bauverwaltung hat dem Bauträger dadurch zu große Spielräume gelassen. Es gibt zudem Anzeichen, dass die Verwaltung über das Abrissvorhaben des Bauträgers informiert war und dieses abgesegnet hat. Dies ist eine eklatante Missachtung des Gemeinderats, der den politischen Willen eindeutig zu formulieren hat, den dann die Verwaltung eindeutig in Verträge einzuarbeiten und die Durchführung zu kontrollieren hat.
spd-fraktion-heidelberg@t-online.de

FDP
Karl Breer

Geht doch!

Dass in Heidelberg oft mehrere Heidel (1 Heidel=5 Jahre) nötig sind, um Projekte zu verwirklichen und die Heidelberger eher problematisieren, als lösungsorientiert anzupacken, wird häufig kolportiert. Die letzte Woche war dann wohl eher untypisch, denn es gab fast täglich gute Nachrichten: In der Bahnstadt wird ein Multiplexkino realisiert, in dem nicht nur das Mainstream-Kino einen Platz findet, sondern auch drei Säle für das Programmkino vorgesehen sind. Dann wurde ein „Bündnis für Wohnen" geschaffen, welches auf den Konversionsflächen 120 Millionen Euro investieren wird, um bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Schließlich konnte der Heidelberger Frühling erneut einen Besucherrekord vermelden und seinen Ruf als neuer Stern am Festivalhimmel festigen. Nur gut, dass Bayern München nicht im Kulturbetrieb agiert, sonst wäre Thorsten Schmidt sicher schon aus seinem Vertrag herausgekauft worden. Somit können wir uns auch im nächsten Jahr wieder auf ein famoses Programm freuen.
fraktion@fdp-heidelberg.de

DIE HEIDELBERGER
Wolfgang Lachenauer

Umorganisation …

… nennt man das, was der Gemeinderat nun getan hat, um der Fülle seiner Aufga-

ben auch nur einigermaßen Herr zu werden, nicht nur derer, die schon bereits bisher auf uns zukamen, sondern auch derjenigen, die die Konversionsflächen mit sich bringen. Hier stehen wir vor der bisher größten Aufgabe der Stadtentwicklung, die wir nicht nur zusammen mit den Mitbürgern, sondern auch unter Einschaltung von Fachleuten lösen müssen. Welchen weiteren enormen Zeitaufwand dies mit sich bringt, kann nur erahnen, wer sich tagtäglich damit beschäftigt. Diese Anforderungen und auch die Ansprüche unserer Mitbürger an die Mitglieder des Gemeinderates sind hoch, gedankt wird ihnen ihre Tätigkeit aber recht wenig. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass nächstes Jahr sogar 48 GR-Sitze zu verteilen sind, wird es sicher noch schwieriger werden, Menschen zu finden, die sich für dieses Amt und damit die gesamte Stadt zur Verfügung stellen – und nicht nur für einzelne Themen.
info@dieheidelberger.de

Arbeitsgemeinschaft
GAL/Heidelberg Pflegen & Erhalten
Gabriele Faust-Exarchos

So nicht!

Der Abriss des Eleonoren-Hauses entsetzt Bürgerschaft und Gemeinderat, alle fühlen sich hinters Licht geführt. Das ist kein Sturm im Wasserglas, sondern berechtigte Empörung derjenigen, denen der Erhalt und nicht eine Kopie versprochen wurde. Der Unterschied zwischen Erhalt und Wiederherstellung stadtbildprägender Bauten ist vielen nicht klar. Zukünftig muss der Gemeinderat solche Planungen sehr viel genauer unter die Lupe nehmen, hinterfragen und eventuell auch ablehnen. Vertrauen??? Die neuen Kita-Entgelte waren in der städtischen Vorlage für die unteren Einkommensstufen überproportional hoch angesetzt. In zwei Ausschüssen musste die GAL heftig für eine Neuberechnung kämpfen, niemand wollte das Problem sehen. Der Gemeinderat beschloss letztendlich doch die vorgeschlagene sozial ausgewogenere Verteilung. Soziale Gerechtigkeit???
Gabriele Faust Exarchos, GAL
GAL: gal-heidelberg@t-online.de
HD Pflegen & Erhalten:
wassili.lepanto@t-online.de

Freie Wähler Heidelberg
Dr. Ursula Lorenz

2 Projekte, die die Gemüter bewegen:

• Am 25.4. Richtfest im Kurfürstenhof. Nach nur 10 Monaten Bauzeit fand das Richtfest des heißumkämpften Komplexes statt. Im Dezember 2005 war der Bauentwurf öffentlich mit Modell (!) noch von Raban v. d. Malsburg vorgeführt worden. Dennoch kam es zu heftigen Protesten und Vorwürfen der Weststadtinitiativen, es sei nicht informiert worden. Die Freien Wähler haben das Projekt von Beginn an unterstützt, nicht zuletzt wegen der Asbestverseuchung der Behördenbauten. Ende 2013 sollen die ersten Mieter einziehen. Die RNZ berichtete. Ich bin sicher, auch die Weststadt wird profitieren. • Nicht glücklich war die Öffentlichkeitsarbeit beim Eleonorenhaus. Aber auch hier: Die Bürger können sich aus den Vorlagen nicht die baulichen Konsequenzen vorstellen. Da muß in Zukunft noch sensibler vorgegangen werden. Ausführlicher Kommentar der FWV von Nils Weber unter *www. freie-wähler-heidelberg.de*
www.fwv-heidelberg.de

Bunte Linke/ Die Linke
Hildegard Stolz

Gastbeitrag: Die „Initiative Lebenswerte Altstadt – ILA“ nimmt Stellung zu Theaterplatz und Hauptstraße 110. Wir unterstützen diese Position.

Literaturhaus im Wormser Hof

Ein „kultureller Magnet“ in dem historischen Ensemble; Eine attraktive Aufwertung der Altstadt; Eine einmalige Chance: Ein Literaturhaus, vielleicht mit kleinem Kino, Ausstellungsflächen und einem Bürgersaal für die Altstädter. Ausgerichtet zum Theaterplatz als Bürgerpark, mit Bezug auf das neugebaute Theater und in direkter Nachbarschaft zahlreicher kultureller Einrichtungen. Ein solches Literaturhaus stärkt den Standort Heidelberg als eine historisch gewachsene Stadt der Bildung, Wissenschaft und Kultur. Ein Trägerverein bemüht sich um die Realisierung, er braucht Unterstützung, auch im Sinne und von der Stadt Heidelberg.
Elke Werry, ILA
Hilde.Stolz@t-online.de

Aus den Sitzungen des Gemeinderats

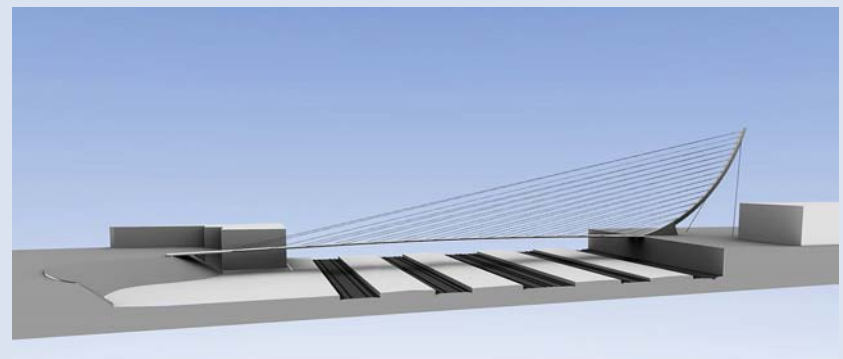

Fuß- und Radwegebrücken in der Bahnstadt: *Die Variante „Harfenbrücke“ soll es sein: Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 23. April 2013 auf eine Form für die drei Fuß- und Radwegebrücken festgelegt, die künftig die Bahnstadt mit Bergheim und Wieblingen verbinden sollen. Eine barrierefreie Harfenbrücke soll den westlichen Vorplatz des Hauptbahnhofs mit dem neuen Bahnhofsplatz Süd in der Bahnstadt verbinden. Eine zweite Harfenbrücke ist zwischen der Da-Vinci-Straße in der Bahnstadt und der Gneisenaustraße vorgesehen. Hierbei wird noch geprüft, ob mit Rücksicht auf das denkmalgeschützte OEG-Gebäude eine alternative Brückenführung möglich ist. Eine dritte Brücke kann zu einem späteren Zeitpunkt zwischen der nordwestlichen Bahnstadt und dem Wieblinger Weg realisiert werden. Alle drei Brücken sind Bestandteil der Vorhabenliste. (Gemeinderat am 23. April 2013)*
Entwurf: Schlaich Bergermann und Partner

Neue Planung für die Straßenbahn in die Bahnstadt

Der Rahmenplan Bahnstadt wird in Bezug auf die Straßenbahntrasse leicht abgeändert, beschloss der Gemeinderat. Ziel ist es, die Förderfähigkeit des Vorhabens im Rahmen des Gesamtprojekts Mobilitätsnetz Heidelberg zu gewährleisten. Die neuen Planungen sehen vor, die Straßenbahn im Bereich der Grünen Meile – der geplanten neuen Trasse südlich der Eppelheimer Straße – auf einem besonderen Bahnkörper zu führen. Die Fahrbahn im Haltestellenbereich soll angehoben werden. Westlich des Eppelheimer Dreiecks wird die Trasse auf die Südseite der Eppelheimer Straße verlegt, damit sich im Bereich der Bauhaus-Zufahrt der Straßenbahn- und Individualverkehr nicht behindern. Östlich des Knotens Eppelheimer Straße – Diebsweg soll die Trasse wieder in die Mittellage verschwenken. (Gemeinderat am 23. April 2013)

Solarpark Wolfsgärten

Der Gemeinderat hat dem Abschluss eines Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wieblingen „Solarpark Wolfsgärten“ mit der Stadtwerke Heidelberg Umwelt GmbH und der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zugestimmt. Hier soll eine gebäudeunabhängige Photovoltaikanlage mit einer Modulfläche von rund 2.200 Quadratmeter und rund 330 Kilowatt Peak (kWp) Leistung errichtet werden. (Gemeinderat am 23. April 2013)

Abwasser- und Wasserversorgungsbeitrag

Der Gemeinderat hat für die Heidelberger Gesamtstadt den Abwasserbeitrag und Wasserversorgungsbeitrag neu festgesetzt. Der Abwasserbeitrag liegt nun bei 3,55 Euro pro Quadratmeter Grundstücks- und Geschossfläche, der Wasserversorgungsbeitrag bei 3,35 Euro pro Quadratmeter Grundstücks- und Geschossfläche, zuzüglich Mehrwertsteuer. (Gemeinderat am 23. April 2013)

Neugestaltung der Dossenheimer Landstraße

Die Dossenheimer Landstraße soll neu gestaltet werden. Das Vorhaben umfasst die Sanierung der Straßenbahngleise inklusive barrierefreiem Umbau der Haltestellen Burgstraße und Biethstraße sowie die Neugestaltung der Straße insgesamt. Auf Beschluss des Gemeinderats wird mit den Vorplanungen begonnen. (Gemeinderat am 23. April 2013)

Gemeinderat online

Meldungen aus dem Gemeinderat und den Ausschüssen sind im Internet unter *www.heidelberg.de/gemeinderat* zu finden.

Die stadtblatt-Redaktion ist verpflichtet, unter der Rubrik „Aus dem Gemeinderat“ alle Beiträge abzudrucken, die nicht gegen die Vorschriften des Landespressegesetzes verstoßen. Die Beiträge müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben. Weitere Informationen zum Heidelberger Gemeinderat sind im Internet unter *www.heidelberg.de/gemeinderat* zu finden.

Sprechstunde I

Im Bürgeramt Wieblingen, Mannheimer Straße 259, findet am Dienstag, 7. Mai, von 16 bis 18 Uhr die nächste Sprechstunde von Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner statt. Die Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils können sich an diesem Tag persönlich mit ihren Anregungen und Problemen an den Oberbürgermeister wenden. Anmeldungen werden generell erst an diesem Tag ab 15 Uhr entgegengenommen. Telefonische Anmeldungen sind unter 06221 58-13890 möglich, persönliche Anmeldungen werden allerdings vorrangig berücksichtigt.

Sprechstunde II

Zu seiner nächsten Sprechstunde lädt Bürgermeister Wolfgang Erichson am Montag, 6. Mai, von 16 bis 18 Uhr. Insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund können sich mit Anregungen und Problemen direkt an den zuständigen Bürgermeister wenden. Aufgrund der Sanierung des Palais Graimberg findet die Sprechstunde im Verwaltungsgebäude in der Bergheimer Straße 69 statt. Bürgermeister Erichson ist auch Dezernent für das Bürgeramt, das Landschafts- und Forstamt, das Amt für Chancengleichheit, das Standesamt sowie für das Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung. Persönliche Anmeldungen werden unter Telefon 06221 58-20600 oder 58-20610 entgegengenommen.

Dribbelfix

Die Fußballschule „Dribbelfix“ der Stadt Heidelberg lädt vom 27. bis 31. Mai wieder zu einem Fußballcamp im Sportzentrum Nord. Das Angebot richtet sich an alle Jungfußballer vom Anfänger bis zum Könner, vom Bambini-Alter bis zwölf Jahren. Auch Mädchen sind willkommen. Das Camp kostet inklusive Mittagessen und einen Ball 155 Euro. Informationen unter *www.dribbelfix.de* oder telefonisch unter 0171 6160906

Kinderflohmarkt

Beim Aktionstag „Lebendiger Neckar“ am Sonntag, 16. Juni, findet in der gesperrten Uferstraße wieder ein kostenfreier Kinderflohmarkt statt. Alle Kinder, die mitmachen möchten, können sich bei der Stadt unter Telefon 06221 51344-13 oder -12 anmelden.

Gemeinderat: Karl Emer für Thomas Krzcal

SPD-Stadtrat Thomas Krczal (r.) ist aus beruflichen Gründen aus dem Gemeinderat ausgeschieden. Für ihn rückt Karl Emer (l.) nach. Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner und die SPD-Fraktionsvorsitzende Prof. Dr. Anke Schuster bedankten sich in der Gemeinderatssitzung am 23. April bei Thomas Krczal für sein herausragendes Engagement, das über alle Fraktionsgrenzen hinweg anerkannt war. Sein Nachfolger Karl Emer war bereits von 1999 bis 2009 für die SPD im Gemeinderat. Karl Emer ist künftig ordentliches Mitglied im Jugendhilfeausschuss, Kulturausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss. *Foto: Rothe*

Abschiedsfest für US-Bürger

Am Sonntag, 12 Mai, rund um das Rathaus

Die US-Armee wird Heidelberg nach fast 70 Jahren verlassen. Zum Abschied veranstaltet die Stadt am Sonntag, 12. Mai, ein deutsch-amerikanisches Freundschaftsfest auf und rund um den Marktplatz.

Alle Heidelbergerinnen und Heidelberger sind eingeladen mitzufeiern. Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner wird das Fest um 13 Uhr auf dem Marktplatz eröffnen. Von 14 bis 18 Uhr gibt es ein Bühnenprogramm rund um das Rathaus. Die Cafés und Restaurants auf dem Marktplatz sorgen für typisch amerikanische Verpflegung. Auf dem Kornmarkt ist ein buntes Programm für Kinder geboten. Um 22 Uhr endet das Fest mit einem Feuerwerk, das von Pontons auf dem Neckar abgeschossen wird.

Vor dem Fest werden sich, begleitet vom Perkeo-Fanfarenzug und dem Oberbürgermeister, Vertreter der US-Streitkräfte um 12.30 Uhr auf der Alten Brücke in das Goldene Buch der Stadt eintragen.

Amerikanische Soldaten 1945 auf dem Neckarstaden. Nach über 70 Jahren verlassen die US-Streitkräfte Heidelberg. *Foto: Stadtarchiv*

Baustellen der Woche

Peterstaler/Wilhelmsfelder Straße
Wegen Leitungs- und Kanalbau halbseitige Sperrungen, für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen gesperrt, Anlieger- und Busverkehr frei.

Poststraße
Zwischen Rohrbacher Straße und Haus Nummer 8 gesperrt. Umleitung zum Parkhaus P 1 und zur westlichen Poststraße über Rohrbacher Straße und Kurfürsten-Anlage.

Karlsruher Straße
In Richtung Süden ab Punkerstraße bis Am Rohrbach gesperrt; Punkerstraße nur von Turnerstraße anfahrbar; keine Ausfahrt auf die Karlsruher Straße.

Römerstraße
Linksabbiegespur aus Römerstraße in die Straße Am Rohrbach gesperrt; Umleitung über Sickingenstraße.

Im Neuenheimer Feld:
Westliche Parallelstraße zur Berliner Straße zwischen Haltestellen Bunsen-Gymnasium West und Technologiepark gesperrt.

Weitere Informationen unter *www.heidelberg.de/baustellen*.

Kurz gemeldet

Renovierung der Wegweisersteine
400 Wegweisersteine im Stadtwald wurden 2012 bereits renoviert. Dieses Jahr soll die Arbeit fortgesetzt werden. Die Stadt Heidelberg lädt alle Helferinnen und Helfer deshalb am Samstag, 4. Mai, ab 15.30 Uhr zum Auftakt in die Neue Hütte beim Parkplatz Langer Kirschbaum ein. Interessierte sind ebenfalls herzlich willkommen. Anmeldungen bis 3. Mai an das Landschafts- und Forstamt, Telefon 06221 58-28333 oder E-Mail: natuerlich@heidelberg.de.

Schülersymposion
Am Dienstag, 7. Mai, findet das Schülersymposium der Initiative Jugend und Wissenschaft statt. Schülerinnen und Schüler präsentieren selbst erarbeitete Projekte zu naturwissenschaftlichen und technischen Themen. Beginn ist um 9 Uhr im DKFZ-Kommunikationszentrum. Zuschauer sind willkommen. Anmeldung: E-Mail engelbrecht@explo-heidelberg.de, Telefon 06221 7299272.

Neuer Ausschuss für Konversion

Gemeinderat beschließt Zusammenlegung von Ausschüssen – Hoher Aufwand für Ehrenamt

Ab Mai gibt es im Gemeinderat einen neuen Konversionsausschuss sowie weitere Veränderungen in der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg.

Dies beschloss der Gemeinderat am 23. April. Der gemeinsam von Verwaltung und Gemeinderat erarbeitete Vorschlag dient vornehmlich der Entlastung der ehrenamtlich tätigen Gemeinderatsmitglieder sowie der Einrichtung des neuen Konversionsausschusses. Die Arbeitsbelastung der Gemeinderäte habe in den letzten Jahren ein enormes Ausmaß erreicht, so Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner. „Gleichzeitig stehen wir mit dem Abzug der US-Armee vor zusätzlichen Herausforderungen. Um dieser komplexen Aufgabe gerecht zu werden, wollen wir einen Konversionsausschuss einrichten," sagte der OB.

Konversionsausschuss

Der neue Konversionsausschuss befasst sich mit Angelegenheiten, die die ehemaligen US-Flächen betreffen und die dort gesamthaft behandelt werden können. Er wird geleitet vom Oberbürgermeister, Mitglieder sind unter anderem die Fraktionsvorsitzenden.

Neuer Ausschuss gebildet: Im Konversionsausschuss beschäftigt sich der Gemeinderat mit der Umwandlung der US-Flächen. *Foto: Rothe*

Zusammenlegung von Ausschüssen

Der Bauausschuss und der Umweltausschuss wurden zu einem neuen Bau- und Umweltausschuss zusammengelegt. Ebenfalls zusammengeführt werden der Sozialausschuss und der Ausschuss für Integration und Chancengleichheit zum neuen Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit. Dadurch kann die Zahl der Sitzungstage trotz des zusätzlichen Konversionsausschusses um zwei Termine pro Jahr reduziert werden.

Zudem wurden Maßnahmen beschlossen, um den hohen Zeitaufwand für Vorbereitung und Durchführung von Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen zu verringern. Unter anderem soll das Sitzungsende von spätestens 23 auf 21 Uhr vorgezogen werden. Auch die Sitzungsunterlagen werden neu gestaltet, die Seitenzahl begrenzt. Die Regelungen treten zum 3. Mai 2013 in Kraft. So tagt der neue Umwelt- und Bauausschuss erstmalig am 7. Mai und der Konversionsausschuss erstmalig am 15. Mai. Alle Sitzungstermine und Besetzungen der Ausschüsse stehen unter *www.heidelberg.de* >Gemeinderat online. ck

Krippenplatz: Auswahl nach Qualität

Gemeinderat gibt grünes Licht für die Neuordnung der Entgelte für die Kleinkindbetreuung

Nachdem es im Kindergartenbereich weitgehend angeglichene Elternbeiträge gibt, wird die Stadt Heidelberg das Betreuungsangebot von Stadt und freien Trägern auch im Bereich der Kleinkindbetreuung weiter angleichen.

Der Gemeinderat gab dafür nun grünes Licht. „Unser Ziel ist, dass Eltern bei der Suche nach einem Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren nicht nach finanziellen Kriterien entscheiden, sondern nach der Ausrichtung und Qualität des pädagogischen Angebotes", erklärte Bürgermeister Dr. Joachim Gerner.

Voraussetzung dafür ist, dass sich die Betreuungsangebote der einzelnen Träger finanziell angleichen. Derzeit zahlen Eltern, die ihre Kinder in städtischen Kinderkrippen betreuen lassen, deutlich weniger als Eltern, die Krippenplätze bei freien Trägern belegen. Das soll sich künftig ändern: Die Entgelte der freien Kitas sollen gesenkt, die Entgelte für städtische Kitas sollen für Kinder, die neu in eine Kita kommen, angehoben werden. Auch nach einer Entgeltanpassung ist Heidelberg im Städtevergleich einer der günstigsten Anbieter von kommunalen Krippenplätzen. Derzeit werden rund 230 Krippenplätze von der Stadt und über 1.300 Krippenplätze von mehr als 30 freien Trägern angeboten.

Damit Eltern die größtmögliche Wahlfreiheit haben, werden die unterschiedlichen Entgelte für die Kleinkindbetreuung einander angepasst. *Archivfoto: Dorn*

Angleichung der Entgelte für Kinderkrippen

Im November 2012 wurde mit der Neufassung der Örtlichen Vereinbarung, welche die Finanzierung der Kitas freier Träger regelt, bereits festgelegt, dass freie Träger zusätzliche Zuschüsse erhalten, wenn sie die Beiträge deutlich senken und den Beiträgen der städtischen Krippen angleichen. Um diese Angleichung zu erreichen, sind die Beiträge der städtischen Kitas neu zu ordnen. Vorgesehen ist eine sozial gestaffelte Erhöhung der Entgelte für städtische Krippenplätze zum 1. September 2013. Diese gilt nur für Kinder, die neu in eine Einrichtung aufgenommen werden. Für alle bisherigen Verträge fällt keine Entgelterhöhung an. Große Familien werden durch die Ermäßigung weiterhin entlastet.

Gesamtstädtisch gesehen wolle man damit mehr Beitragsgerechtigkeit schaffen, so Bürgermeister Dr. Gerner. Myriam Feldhaus, Leiterin des Kinder- und Jugendamtes der Stadt, betont, dass es „künftig nicht nur eine relativ günstige Betreuung für die 230 Plätze in städtischen Einrichtungen geben wird, sondern dass viele freie Träger ihre Preise entsprechend werden absenken können". Sie geht nach ersten Gesprächen von Beitragssenkungen zwischen 40 und 200 Euro monatlich aus. Die Stadt bezuschusst Krippenplätze von freien Trägern derzeit zu 68 Prozent. Unterm Strich werden damit die teilweise erheblichen Kostenunterschiede für Krippenplätze in Heidelberg ausgeglichen. eu

Kleinkindbetreuung

Im Bereich der Kleinkindbetreuung ist Heidelberg landesweit spitze. Bis zum Jahr 2014 soll bei den Kleinkindern eine Betreuungsquote von rund 50 Prozent erreicht sein. Für die Kinderbetreuung stellt die Stadt 2013 insgesamt 29 Millionen Euro zur Verfügung, im Jahr 2014 sogar 36 Millionen. Die Kinderbetreuung ist ein Baustein der Familienoffensive Heidelberg. *(www.heidelberg.de/familie)*

Richtfest für das Sportzentrum Mitte

Neue Halle in der Südstadt für den Schul- und Vereinssport – Auch für Veranstaltungen nutzbar

Die neue Sporthalle am Helmholtz-Gymnasium soll im Frühjahr 2014 fertiggestellt sein. *Foto: Rothe*

Zwischen Rohrbacher Straße und Römerstraße entsteht das Sportzentrum Mitte. Am 24. April konnte Richtfest gefeiert werden.

Der beim Helmholtz-Gymnasium entstehende Neubau ergänzt das Schulzentrum um eine Dreifeld-Halle mit Nebenräumen, einer Tribüne für 380 Zuschauer und Foyer. Parallel wird auch der Sanitärtrakt der bestehenden Schulsporthalle saniert. Damit stehen dem Helmholtz-Gymnasium, der Willy-Hellpach-Schule, Julius-Springer-Schule und Pestalozzischule und dem Vereinssport zusätzliche Hallenkapazitäten zur Verfügung. Vorgesehen ist eine umfangreiche Sportgeräteausstattung. Der Neubau kann auch für größere Veranstaltungen genutzt werden.

Die neue Sporthalle und die umzubauenden Gebäudeteile werden in Passivhausbauweise errichtet. Die Stadtwerke Heidelberg errichten auf dem Dach eine Fotovoltaik-Anlage.

Neun Millionen Euro kosten der Neubau und die Sanierung schon bestehender Gebäude. Die Stadt Heidelberg erhält für den Neubau einen Zuschuss in Höhe von 730.000 Euro aus dem Sportförderprogramm des Landes Baden-Württemberg. Die Fertigstellung ist für das Frühjahr 2014 vorgesehen.

Konferenzzentrum

Im Zuge der Bedarfserhebung, ob Heidelberg ein neues Konferenzzentrum braucht, findet am Montag, 3. Juni 2013, im Rahmen der Bürgerbeteiligung ein großer Workshop in der Stadthalle statt. Bis dahin erarbeitet die CIMA Beratung und Management GmbH im Auftrag des Koordinationsbeirats „Neues Konferenzzentrum“ eine umfassende Bedarfsanalyse. Das Ergebnis der Bedarfsanalyse soll in dem Workshop den Bürgern vorgestellt und anschließend in den verschiedenen Erhebungsfeldern mit den Bürgern weiter bearbeitet werden. Das gemeinsame Ergebnis soll dann dem Gemeinderat am 24. Juli 2013 zur Entscheidung vorgelegt werden.

Weiterer Bestandteil der Bürgerbeteiligung bei der Bedarfserhebung sind Experteninterviews, die derzeit das soziologische Institut der Universität Heidelberg durchführt. Die Kernergebnisse dieser Interviews, die mit Schlüsselpersonen aus verschiedenen gesellschaftlichen Organisationen geführt werden, sollen ebenfalls beim Beteiligungsworkshop in die Diskussion einfließen.

Der Koordinationsbeirat „Neues Konferenzzentrum“ steuert das Bürgerbeteiligungsverfahren. Mehr unter *www.heidelberg.de/konferenzzentrum.*

Partizipationsforum tagte

Workshop diskutierte Leitfragen und Erwartungen

Wie die kommunale Vertretung und politische Teilhabe der Heidelbergerinnen und Heidelberger mit Migrationshintergrund verbessert werden kann, darüber beriet das Partizipationsforum am 24. April erstmals.

Rund 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben beim ersten von drei Workshops über Leitfragen diskutiert. Das Forum soll die Entscheidung vorbereiten, welche Struktur des Ausländerrates/Migrationsrates der Stadt Heidelberg (AMR) und welche Form der Bestellung die bestmögliche Partizipation gewährleistet. Hintergrund ist die in den vergangenen Jahren drastisch zurückgegangene Beteiligung bei der Wahl des Ausländerrates/Migrationsrates. Bürgermeister Wolfgang Erichson und der Vorsitzende des Ausländerrates/Migrationsrates, Michael Mwa Allimadi, begrüßten die Teilnehmenden.

Der Diskussionsprozess ist ergebnisoffen. Die beiden weiteren Workshops sind am Dienstag, 11. Juni , im Bürgerhaus Emmertsgrund und am Mittwoch, 17. Juli, im Großen Rathaussaal des Rathauses.

Diskussionsrunde beim ersten Workshop des Partizipationsforums *Foto: Rothe*

Verkehrskonzept Rohrbach West

Die Bürgerbeteiligung für das „Verkehrskonzept Rohrbach-West“ geht weiter. Aufbauend auf den Anregungen aus der Auftaktveranstaltung haben Bürgerinnen und Bürger, Vertreter von Interessengruppen und dem Bezirksbeirat Rohrbach Lösungsansätze für alternative Verkehrsführungen entwickelt. Diese sollen am Montag, 6. Mai, in einem öffentlichen Werkstattgespräch vorgestellt und diskutiert werden. Die Veranstaltung in der Halle der Eichendorffschule, Heidelberger Straße 61, beginnt um 18 Uhr. Das Verkehrskonzept umfasst den Bereich zwischen Sickingen-, Römerstraße und Freiburger Straße.

Theaterplatz

Nach der Durchführung eines Planungsdialogs und zweier Planungswerkstätten findet die nächste Beteiligungsveranstaltung zur Umnutzung des Gebäudes Hauptstraße 110 und zur Gestaltung des Theaterplatzes am Montag, 6. Mai statt. Ab 19 Uhr können Bürgerinnen und Bürger im Karlstorbahnhof daran teilnehmen. Interessierte können sich unter stadtplanung@heidelberg.de oder telefonisch unter 06221 58-23330 anmelden. Fachkenntnisse sind nicht erforderlich.

„Masterplan gelingt nur mit vielen Akteuren“

100 % Klimaschutz: der Leiter des Umweltamts zu den bisherigen Ergebnissen der Bürgerbeteiligung

Bei der zweiten Bürgerkonferenz zum „Masterplan 100 % Klimaschutz“ im April wurden die bisherigen Ergebnisse der Bürgerbeteiligung zum Klimaschutz vorgestellt. Was die Bürgerinnen und Bürger an Anregungen einbrachten, erläutert der Leiter des städtischen Umweltamtes, Dr. Hans-Wolf Zirkwitz.

Wie viele konkrete Ideen haben Bürgerinnen und Bürger zum Masterplan 100 % Klimaschutz entwickelt? Welche Maßnahmen wurden erarbeitet?

Dr. Hans-Wolf Zirkwitz: Bei den drei Bürgerkonferenzen haben die Bürgerinnen und Bürger von Februar bis April über 150 Ideen und Maßnahmenvorschläge erarbeitet. 13 davon wurden bereits zu konkreten Projekten mit hoher Priorität entwickelt. Stark vertreten sind dabei die Alltagsbereiche „Klimafreundlich unterwegs“, „Klimafreundlich Bauen und Sanieren“ sowie „Klimafreundlich Essen und Trinken“. Dabei geht es zum Beispiel um die Einführung eines Veggie Days in Heidelberg, die Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Nahverkehrs, verbesserte Beratungsangebote oder um weitere Angebote zum Carsharing.

> ***„Die Bürgerinnen und Bürger haben über 150 Ideen und Maßnahmen erarbeitet.“***
>
> *Dr. Hans-Wolf Zirkwitz*

Was passiert denn nun mit den Vorschlägen?

Dr. Zirkwitz: Neben den Bürgerinnen und Bürgern arbeitet die seit Jahren bestehende Expertenrunde „Heidelberg-Kreis Klimaschutz & Energie“ seit dem letzte Jahr in verschiedenen Arbeitsgruppen auch an dem Thema „Klimaneutralität bis zum Jahr 2050“. Auch die Heidelberger Stadtverwaltung war natürlich nicht untätig. Das von der Stadt beauftragte ifeu-Institut wird jetzt die Vorschläge von allen Beteiligten zusammenführen, bewerten und ergänzen.

Wie geht es generell weiter mit der Entwicklung des Masterplans?

Dr. Zirkwitz: Diese Maßnahmen und Projekte sind dann Kern unseres Masterplans 100 % Klimaschutz. Der Masterplan wird nach der Sommerpause dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

Anfang des nächsten Jahres beginnt dann mit der Umsetzung einzelner kurz- und mittelfristiger Maßnahmen die vom Bundesumweltministerium geförderte zweite Phase des Masterplans 100 % Klimaschutz. Hier brauchen wir dann wieder viele aktive Heidelbergerinnen und Heidelberger, denn die Umsetzung des Masterplans kann nur mit vielen Akteuren gelingen.

Masterplan Klimaschutz

Heidelberg beteiligt sich als eine von 19 Modellkommunen bundesweit am Förderprogramm „Masterplan 100 % Klimaschutz“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Ziel ist die klimaneutrale Kommune. Bis 2050 will Heidelberg die CO_2-Emissionen um 95 Prozent reduzieren und den Energiebedarf der Kommune um die Hälfte senken. Dies will die Stadt gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie zentralen Akteuren der Stadt erreichen. Über den Masterplan soll der Gemeinderat im Dezember 2013 abstimmen. Mehr Informationen unter: *www.heidelberg.de/Masterplan100*.

Exkursionsziel Bahnstadt

Heidelbergs neuer Stadtteil war ein Exkursionsziel von Passivhaus-Experten aus aller Welt. 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der 17. Internationalen Passivhaustagung in Frankfurt am Main informierten sich im April vor Ort über das Quartier, das zu den weltweit größten Passivhaussiedlungen zählt. „Dass gleich ein kompletter Stadtteil im Passivhaus-Standard gebaut wird, ist einmalig“, sagte Prof. Dr. Wolfgang Feist, Leiter des Darmstädter Passivhaus Instituts. Die Gäste besichtigten Musterwohnungen für studentisches Wohnen, die städtische Kindertagesstätte Schwetzinger Terrasse und das Büro- und Laborgebäude „Skylabs“. In der Bahnstadt mit ihrer zukunftsweisenden Mischung aus Wohnen, Wissenschaft und Gewerbe sollen künftig 12.000 Menschen leben und arbeiten. (*www.heidelberg-bahnstadt.de*) *Foto: Buck*

Netzwerk für Klimaschutz

OB Würzner wieder Präsident von Energy Cities

Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner ist als Präsident des europäischen Städtenetzwerks Energy Cities für weitere zwei Jahre wiedergewählt worden.

Die Wahl fand bei der Jahrestagung von Energy Cities im April in Vaxjö, Schweden, statt. OB Würzner ist seit sechs Jahren Präsident des Netzwerks. „Energy Cities ist weit mehr als ein Netzwerk, es ist ein Motor in Sachen Klimaschutz. Denn als Kommunen tragen wir beim Klimaschutz eine besondere Verantwortung, 50 Prozent aller Menschen weltweit leben in Städten. Wo, wenn nicht hier, können Menschen besser mobilisiert werden, sich wirksam für den Klimaschutz einzusetzen“, erklärte der Oberbürgermeister.

Städtenetzwerk Energy Cities

Zum Netzwerk für nachhaltigen Klimaschutz gehören mehr als 1.000 Kommunen (*www.energie-cites.eu*). kö

OB Dr. Eckart Würzner nach der Wahl zum Präsidenten des europäischen Städtenetzwerks Energy Cities mit den neu gewählten Board-Mitgliedern. *Foto: Energy Cities*

Gute Laune zum Start

ENERGIEladen eröffnet

Bei der Einweihungsfeier herrschte viel gute Laune. „Schön ist er geworden, der ENERGIEladen", darin waren sich die Besucher einig. Klar und übersichtlich gestaltet, in geschmackvollem, modernem Design lädt der ENERGIEladen der Stadtwerke Heidelberg die Besucher in die Heidelberger Altstadt ein.

Die Stadtwerke Heidelberg bieten in ihrem ENERGIEladen neben Services für ihre Kunden zahlreiche Produkte für ein „smartes Zuhause" an – ein Zuhause, in dem Energie intelligent eingesetzt wird. Ob LED-Lampen, Heizkörperthermostate oder Steckdosenleisten – für jedes Produkt können die Berater mitteilen, nach wie vielen Monaten sich sein Kauf finanziell amortisiert hat, und Infos geben, wie hoch die CO_2- und die Kosteneinsparung ist. Außerdem können Kunden im ENERGIEladen Handys und Pedelecs kostenfrei aufladen.

V.l.n.r.: Katharina Schimek, Marketingleiterin Stadtwerke Heidelberg Energie, Dr. Rudolf Irmscher, Geschäftsführer der Stadtwerke Heidelberg, Michael Teigeler, Geschäftsführer der Stadtwerke Heidelberg Energie, Oberbürgermeister Dr. Würzner, Michael Jäger, Geschäftsführer der HSB sowie der Stadtwerke Heidelberg Garagen.

Energie für das Turnfest 2013

Stadtwerke Heidelberg sind offizieller Hauptpartner

Das Internationale Deutsche Turnfestes ist das größte Wettkampf- und Breitensportevent der Welt: Bis zu 80.000 Aktive werden vom 18. bis 25. Mai in der Metropolregion Rhein-Neckar erwartet. Die Stadtwerke Heidelberg werden vor allem Veranstaltungen in Heidelberg unterstützen.

Heidelberg gehört neben Mannheim und Ludwigshafen zu den Turnfestzentren. Daneben finden Wettkämpfe und Veranstaltungen in 18 weiteren Städten und Kommunen der Metropolregion statt. Heidelberg wird unter anderem die Turnfest-Akademie, Europas größten Praxiskongress im Sport, beherbergen.

Ein Fokus des Engagements der Stadtwerke Heidelberg wird auf dem Beachvolleyball und damit auf dem größten Spielturnier des Turnfestes liegen. Die

Leben in Bewegung
Internationales Deutsches Turnfest
18.–25. Mai 2013
Metropolregion Rhein-Neckar

Organisatoren rechnen mit rund 800 Teams, die sich am Turnier beteiligen. Auf dem Heidelberger Messplatz in Kirchheim entsteht in der Pfingstwoche dafür ein großes Sportareal mit etwa 30 Spielfeldern.

Die Stadtwerke Heidelberg machen sich bereits seit Jahren für den Breiten- und Spitzensport in der Region stark. Über die Unterstützung durch das in der Region bestens positionierte und engagierte Unternehmen freue sich der Deutsche Turner-Bund sehr, so eine Pressemeldung des Vereins Deutsche Turnfeste e.V.

Pedelec-Frühjahrstour

Für die Reparatur der Klostermauer

Trotz Nieselregen und kühlen Temperaturen kamen am Samstag, den 20. April, viele sportliche Besucher zum Elektro-Radeln. Insgesamt wurden 158 Runden zurückgelegt.

Pro geradelter Runde spendeten die Stadtwerke Heidelberg fünf Euro für den Wiederaufbau der Südmauer im Stift Neuburg; die erreichte Summe stockte das Unternehmen auf 5.000 Euro auf. Außerdem erhielt das Kloster von den Stadtwerken Heidelberg für einige Monate ein Pedelec zum Testen.

Abt Franziskus Heereman und Michael Teigeler, Geschäftsführer der Stadtwerke Heidelberg Energie, gingen mit gutem Beispiel voran, und radelten für den guten Zweck.

Tage der Umwelt

Vortrag über Holz-Heizkraftwerk

„Wie können die steigenden Energiekosten durch erneuerbare Energien reduziert werden?" Unter diesem Motto finden von Freitag, den 10. Mai, bis Sonntag, den 12. Mai, in der Halle des Heidelberger Hauptbahnhofs und im WeltHaus die „Tage der Umwelt" statt.

Mit Modellausstellungen, Infoständen und Präsentationen informieren Umweltorganisationen und Unternehmen in der Bahnhofshalle über neueste Technologien der Umwelttechnik und innovative Produkte, besonders über Lösungen aus der Solarbranche. Zudem können Besucher an Seminaren, Workshops und Vorträgen teilnehmen.
Als Vertreter der Stadtwerke Heidelberg stellt Heiko Faulhammer, Projektleiter für das neue Holz-Heizkraftwerk, am Samstag, den 11. Mai, um 14 Uhr im WeltHaus das Holz-Heizkraftwerk als einen Baustein für die Energiewende in der Region vor.

Tage der Umwelt: 10. bis 12. Mai
Halle im Heidelberger Hauptbahnhof und WeltHaus; Willy-Brandt-Platz 5; Freitag: 10 bis 22 Uhr; Samstag und Sonntag: 10 bis 18 Uhr

Einkaufen und Parkgebühren sparen

Damit die Poststraße mit ihren zahlreichen Geschäften auch während der aktuell laufenden Baumaßnahmen ein attraktives Einkaufsgebiet bleibt, bieten viele Geschäfte ihren Kunden die „Baustellen-Parkkarte" an. Mit der Karte können die Kunden im Parkhaus P1 in der Poststraße eine Stunde gratis parken.
Die „Baustellen-Parkkarte" wird vom Baustellenunterstützungsfonds der Stadt Heidelberg, den Parkhausbetreibern sowie den an der Aktion teilnehmenden Geschäften finanziert.
Hier gibt es die Parkkarten:
HCS Druckerzubehör, Baden-Württembergische Bank Filiale Heidelberg, Aesculap Apotheke, Optik Meister, Apotheke im Carrée, PSD Bank Heidelberg, O2 Shop im Carrée.

Öffnungszeiten an Christi Himmelfahrt

An Christi Himmelfahrt, den 9. Mai 2013, sowie am Freitag, den 10. Mai (Brückentag), sind das **Kundenzentrum** und die Büros der Stadtwerke Heidelberg in der Kurfürsten-Anlage 42–50 nicht besetzt. Für An-, Ab- und Ummeldungen steht der Online-Service www.swhd.de zur Verfügung.
Auch die **Entstördienste** sind rund um die Uhr erreichbar: Strom: 06221 513-2090, Erdgas: 06221 513-2030, Fernwärme: 06221 513-2060, Wasser: 06221 513-2060.
Bäder am 9. Mai: Das Hallenbad Köpfel ist von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Kassenschluss: 17 Uhr; letzter Einlass in die Sauna: 16.30 Uhr. Die Hallenbäder im Darmstädter-Hof-Centrum und Hasenleiser bleiben geschlossen. Das Thermalschwimmbad kann von 8 bis 20 Uhr besucht werden. Kassenschluss: 19 Uhr.

Impressum
Stadtwerke Heidelberg GmbH
Unternehmenskommunikation
Kurfürsten-Anlage4 2–50
69115 Heidelberg
Telefon: 06221 513-0
E-Mail: info@swhd.de
Redaktion: Ellen Frings (V.i.S.d.P.), Susanne Knuth
Fotos: Stadtwerke Heidelberg
Alle Angaben ohne Gewähr

Pfingstferien – aktiv!

Im Ganzjahresferienprogramm gibt es tolle Angebote für Kinder ab 4 Jahren

Als Ranger durch den Zoo, wie ein Profifußballer im Trainingscamp, als Entdecker im Wald, Künstler im Atelier oder junger Forscher im Labor: Kinder und Jugendliche von vier bis 18 finden für die Pfingstferien tolle Angebote im Ganzjahresferienprogramm 2013 der Stadt Heidelberg.

Flexible Bring- und Abholzeiten, Halbtags- und Ganztagsangebote, eintägige und mehrtägige Veranstaltungen machen den Kindern Freude und unterstützen berufstätige Eltern bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die Broschüre ist kostenlos in den Bürgerämtern und an vielen anderen Orten in der Stadt erhältlich. Wer alternativ im Internet nachschauen

will, welche Angebote es gibt und ob noch Plätze frei sind, kann das über die neue Suchmaschine unter *www.heidelberg.de/ferienangebote* oder *http://ferien-hd.meinkind.de* tun. Das Online-Angebot ist dank der Unterstützung der Günter Reimann-Dubbers Stiftung möglich.

Neu: Feriengutscheine

Neu sind in diesem Jahr auch die „Heidelberger Feriengutscheine". Kinder von 5 bis 13 Jahren mit Heidelberg-Pass oder Heidelberg-Pass+ erhalten für drei Ferienangebotswochen pro Jahr, unkompliziert und ohne zusätzliche Anträge, Gutscheine im Wert von jeweils bis zu 110 Euro für ausgewählte Angebote des Ganzjahresferienprogramms. Damit will die Stadt Heidelberg allen Kindern unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern die Teilnahme an abwechslungsreichen und spannenden Ferienerlebnissen ermöglichen. Nähere Informationen gibt es in allen Heidelberger Bürgerämtern und im Flyer „Heidelberger Feriengutscheine". eu

Gegen häusliche Gewalt

Am 3. Mai 2003 nahmen die Interventionsstellen für Frauen und Kinder sowie für Männer in Heidelberg ihre Arbeit auf. Als niederschwellige Anlaufstellen für von häuslicher Gewalt Betroffene sind sie seit zehn Jahren ein wichtiger Baustein im „Heidelberger Interventionsmodell gegen Gewalt in Beziehungen" (HIM). Die Stadt Heidelberg und die Interventionsstellen laden alle Interessierten ein zum Jubiläumsempfang am Freitag, 3. Mai 2013, um 16 Uhr, im Großen Rathaussaal, Rathaus Heidelberg (2. OG), Marktplatz 10, 69117 Heidelberg. Der Saal ist barrierefrei zugänglich. Träger der Interventionsstelle für Frauen und Kinder ist der Verein „Frauen helfen Frauen". Träger der Männerinterventionsstelle und des Männernotrufs ist „fairmann e. V.", der auch die Anti-Gewalt-Trainings durchführt.

Service

Alle Infos auch im Internet unter **www.heidelberg.de**

INTERRELIGIÖSES KALENDERBLATT
Mai 2013

Baha'i	**21.04. - 02.05.**	**Ridván-Fest**
christlich	**09.05.**	**Christi Himmelfahrt**
jüdisch	**15./16.05.**	**Schawuot-fest**
christlich	**19./20.05.**	**Pfingstfest**
Baha'i	**29. 05.**	**Hinscheiden des Baha'u'llah**
christlich	**30.05.**	**Fronleichnam (kath.)**

Das 12-tägige **Ridvánfest** ist das höchste Fest der Baha'i. Die Gemeinden gedenken der Verkündigung der 1863 neuentstandenen Religion durch den Religionsstifter Baha'u'llah im parkähnlichen Garten Ridván (wörtlich: Paradies) in der Nähe von Bagdad. Hier erhob dieser den Anspruch, in Erfüllung aller früheren Prophezeiungen der Bote Gottes für die heutige Zeit und der „Verheißene aller Religionen" zu sein. Geboren und aufgewachsen in Teheran, war Baha'u'llah als Anhänger der wenige Jahre zuvor entstandenen Babi-Religion nach Bagdad und dann später weiter nach Konstantinopel verbannt worden. Die wichtigsten Feiertage sind der erste Ridván (21. April), an dem Baha'u'llah im Garten Ridván ankam, der neunte Ridván (29. April) als Tag der Ankunft seiner Familie und der zwölfte Ridván (2. Mai), der Tag seiner Abreise.
Schawuot wird sieben Wochen nach Beginn des Pessachfestes als „Wochenfest" gefeiert. Es hat eine doppelte Bedeutung: einerseits ist es zur Zeit der ersten Weizenernte im Jahr ein „Fest der Erstlingsfrüchte", im Wesentlichen aber ist es ein Erinnerungsfest an die Übergabe der Tora durch Moses am Berg Sinai an das jüdische Volk und insofern ein Fest der Offenbarung und Befreiung. In der mit Blumen geschmückten Synagoge werden die 10 Gebote verlesen. An Schawuot werden traditionell Gerichte aus Milch gereicht. Milch symbolisiert die Tora, die das jüdische Volk wie ein unschuldiges Kind nährt. Es ist üblich, die ganze Nacht bis zum frühen Morgen mit dem Studium der Tora, des Talmud und der Kabbala zuzubringen.

BÜRGERSERVICE
Zentrale telefonische Anlaufstelle der Stadt Heidelberg: Tel. 06221 58-10580 oder 115,
Lob und Kritik: Nicola Ullrich, Tel. 06221 58-11580; Rathaus, Zimmer 204.

BÜRGERÄMTER
Die regulären Öffnungszeiten der städtischen Bürgerämter stehen im Internet unter *www.heidelberg.de/buergeramt*, Tel. 06221 58-17000

RECYCLINGHÖFE
Öffnungszeiten: Kirchheim/Oftersheimer Weg, Wieblingen/AEA/Mittelgewannweg: Mo-Fr 8-16 Uhr, Sa 8-13 Uhr; Emmertsgrund/Müllsauganlage, Ziegelhausen/Parkplatz Stiftsmühle, Erzeugergroßmarkt: Mo-Fr 8-12 Uhr, 13-16 Uhr, Sa 8-13 Uhr.

FUNDBÜRO
Heidelberger Dienste gGmbH, Mo-Do 8-16 Uhr, Fr 8-14 Uhr, Hospitalstr. 5, Tel. 06221 653797

STADTBÜCHEREI
Poststr. 15, Tel. 06221 58-36100 (Öffnungszeiten: Di-Fr 10-20 Uhr, Sa 10-16 Uhr)

SCHWIMMBÄDER
Thermalbad
Tel. 513-2877
täglich 8-20 Uhr

Hallenbad Köpfel
Tel. 06221 513-2880
Mo bis Mi und Fr 7.30-20.30 Uhr, Do 7.30-14 Uhr, Sa und So 10-18 Uhr

Hallenbad im DHC
Tel. 513-2873
Di bis Fr 7-14, Sa 11.30-17.30 Uhr, Mo und So geschlossen

Hallenbad Hasenleiser
Tel. 06221 513-2871
(Mo, Mi und Fr 15-22 Uhr, Di 15-18 Uhr, Do 16.30-22 Uhr, Sa 13-19.30 Uhr, So 10-18 Uhr)

Impressum

Herausgeber: Stadt Heidelberg, Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg, Tel. 06221 58-12000, E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@heidelberg.de
Leitung des Amtes: Achim Fischer (af)
Redaktion: Eberhard Neudert-Becker (neu), Diana Scharl (ds), Dr. Bert-Olaf Rieck (rie), Christina Euler (eu), Claudia Kehrl (ck), Christiane Calis (cca), Claudia Kölbl (kö), Lisa Grüterich (lgr)

Grafik: Gabriele Schwarz
Druck und Vertrieb: Rhein-Neckar-Zeitung GmbH
Vertriebs-Hotline: 0800 06221-20

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg vom 23.04.2013

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), des § 3 der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch vom 2. März 1998 (GBl. S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), der §§ 70, 71 des Sozialgesetzbuchs – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2013, (BGBl. S. 254) und der §§ 1, 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 23.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Heidelberg vom 20. Februar 1992 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 27. Februar 1992), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. März 2011 (Heidelberger Stadtblatt vom 23. März 2011), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Buchstabe B. Nummer 6 wird aufgehoben:
   b) In Buchstabe B. werden die Nummern 7 bis 9 zu den Nummern 6 bis 8.
   c) In Buchstabe C. Nr. 2 wird das Wort „und“ nach den Wörtern „der Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH“ durch ein Komma ersetzt und der Punkt nach den Wörtern „Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH“ wird durch die Wörter „und der Konversionsgesellschaft Heidelberg mbH.“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
   „Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
      1. der Haupt- und Finanzausschuss,
      2. der Bau- und Umweltausschuss,
      3. der Konversionsausschuss,
      4. der Ausschuss für Bildung und Kultur,
      5. der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit,
      6. der Umlegungsausschuss,
      7. der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss,
      8. der Sportausschuss.“
   b) Satz 2, erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:
   „Der Haupt- und Finanzausschuss, der Bau- und Umweltausschuss, der Konversionsausschuss, der Ausschuss für Bildung und Kultur, der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit, der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss und der Sportausschuss bestehen aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Vorsitzender/Vorsitzenden und je 14 Mitgliedern des Gemeinderates;“
   c) In Satz 3 wird die Nummer 10 die Nummer 9 und nach dem Wort „Vorschriften“ wird das Wort „des“ eingefügt.
3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
   „Der Haupt- und Finanzausschuss ist – sofern nicht der Konversionsausschuss zuständig ist – für folgende Aufgabengebiete zuständig:“
   b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
   „Klagen der Stadt gegen Dritte, sofern der Streitwert mehr als Euro 100.000,00 beträgt, sowie der Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Wert des Nachgebens Euro 50.000,00 übersteigt.“
   c) Nummer 9 Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:
   „Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als Euro 50.000,00 bis Euro 150.000,00.“
   d) Nummer 9 Buchstabe i) wird wie folgt gefasst:
   „Zustimmung zur überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen von Euro 50.000,00 bis Euro 250.000,00 sowie zu Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen in dieser Höhe entstehen können.“
   e) Nummer 9 Buchstabe j) wird wie folgt gefasst:
   „Vergabe von Aufträgen über Euro 150.000,00, soweit nicht der Bau- und Umweltausschuss oder der Konversionsausschuss zuständig sind, wobei es für Vorhaben des Finanzhaushaltes bis zu einer Auftragshöhe von nicht mehr als Euro 750.000,00 keiner erneuten Gremienbefassung bedarf, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt und die beabsichtigte Auftragsvergabe den Rahmen der Ausführungsgenehmigung einhält.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
   „§ 6
   Aufgabengebiete des Bau- und Umweltausschusses“
   b) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
   „Der Bau- und Umweltausschuss ist – sofern nicht der Konversionsausschuss zuständig ist – für folgende Aufgabengebiete zuständig:“
   c) Nummer 1 Buchstabe e) wird wie folgt gefasst:
   „Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen sowie Architekten und Ingenieurleistungen von mehr als Euro 150.000,00, wobei es für Vorhaben des Finanzhaushaltes bis zu einer Auftragshöhe von nicht mehr als Euro 750.000,00 keiner erneuten Gremienbefassung bedarf, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt und die beabsichtigte Auftragsvergabe den Rahmen der Ausführungsgenehmigung einhält.“
   d) Der Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:
   „6. Angelegenheiten des Umweltschutzes im Bereich der gemeindlichen Selbstverwaltung, insbesondere:
      a) Forst- und Jagdwesen,
      b) Natur- und Artenschutz,
      c) Energieversorgung und Energiedienstleistungen,
      d) Abfallbeseitigung und Abfallverwertung,
      e) Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
      f) Angelegenheiten der Umweltfachplanung,
      g) Gesundheitsförderung,
      h) Vorberatung gemeindlicher Stellungnahmen im Rahmen gesetzlich vorgesehener Anhörungen, sofern umweltrelevante Fragen berührt sind,
      i) Vorberatung gemeindlicher Rechtsmittel gegen umweltrelevante Vorhaben außerhalb des Stadtgebietes, die die Planungshoheit der Stadt berühren.“
5. § 7 wird wie folgt gefasst:
   „§ 7
   Aufgabengebiete des Konversionsausschusses
   Der Konversionsausschuss ist für folgende Aufgabengebiete zuständig:
   Angelegenheiten, der Planung, Konzeption, Umwidmung und Realisierung im Bereich der Konversionsflächen in Heidelberg (Patrick-Henry-Village, Mark-Twain-Village, Cambell Barracks mit NATO-Hauptquartier, US-Areal „Am Holbeinring“, US-Hospital, US-Flugplatz Pfaffengrund (Airfield), Patton Baracks mit Motorpool, Verwaltungsgebäude Römerstraße 104). Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten „Plan der Konversionsflächen in Heidelberg“; der Plan ist Bestandteil der Hauptsatzung.
   Unter Berücksichtigung dieser räumlichen Begrenzung ist der Konversionsausschuss insbesondere zuständig für:
      1. Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtumland- und Regionalplanung und der Raumordnung, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
      2. Angelegenheiten der Verkehrsinfrastruktur,
      3. das Bauwesen (Hochbau- und Tiefbauangelegenheiten, städtebauliche Planungen, Vermessungswesen, Bauordnungswesen, soweit nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig ist),
      4. das Landschaftswesen gemäß § 6 Nr. 3 (ohne Bestattungsangelegenheiten),
      5. die gemeindliche Beteiligung an Verfahren nach dem Baugesetzbuch entsprechend § 6 Nr. 4,
      6. die Vorberatung von Erwerb und Ausschreibungen zum Verkauf von Grundstücken mit nicht unerheblichen städtebaulichen Auswirkungen gemäß § 6 Nr. 5,
      7. Angelegenheiten des Umweltschutzes gemäß § 6 Nr. 6,
      8. Finanzangelegenheiten gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 9 b) bis e), g) und h) sowie i) und k),
      9. die Vergabe von Aufträgen über Euro 150.000,00, wobei es für Vorhaben des Finanzhaushaltes bis zu einer Auftragshöhe von nicht mehr als Euro 750.000,00 keiner erneuten Gremienbefassung bedarf, wenn eine Ausführungsgenehmigung vorliegt und die beabsichtigte Auftragsvergabe den Rahmen der Ausführungsgenehmigung einhält,
      10. die Wirtschaftsförderung,
      11. weitere Finanzangelegenheiten gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 10 bis 14 der Hauptsatzung,
      12. die Vorberatung von Weisungen durch den Gemeinderat für die Beschlussfassung in den Organen der Konversionsgesellschaft Heidelberg mbH.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
   „§ 8
   Aufgabengebiete des Ausschusses für Bildung und Kultur“
   b) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
   „Der Ausschuss für Bildung und Kultur ist für folgende Aufgabengebiete zuständig:“
7. § 9 wird wie folgt gefasst:
   „§ 9
   Aufgabengebiete des Ausschusses für Soziales und Chancengleichheit
   Der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
      1. Soziale Angelegenheiten,
      2. Jugendangelegenheiten, soweit nicht Aufgabe des gesetzlichen Jugendhilfeausschusses,
      3. Angelegenheiten der Integration und Chancengleichheit (Angelegenheiten zur Verhinderung und Beseitigung von Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität),
      4. Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Produktbereiches 31 (Soziale Hilfen) sowie der Produkte 11.14.02 (Gleichstellung von Frau und Mann – externe Aufgabenwahrnehmung –, Überwindung von Problemen des sozialen Ausgleichs, der gesellschaftlichen Teilhabe und der gesellschaftlichen Integration aufgrund von Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, religiöser Anschauung, Alter, Behinderung(en) oder sexueller Identität), 11.14.08 (Kommunale Integrationsförderung für Menschen mit Migrationshintergrund) und 57.10.05.16 (Beschäftigungs- und Arbeitsförderung – Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, Förderung eines gelingenden Berufseinstiegs) von mehr als Euro 5.000,00 bis Euro 50.000,00.“
8. In § 12 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:
   „Der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss ist – sofern nicht der Konversionsausschuss zuständig ist – für folgende Aufgabengebiete zuständig:“
9. § 13 wird aufgehoben.
10. Die §§ 14 und 15 werden die §§ 13 und 14.
11. § 14 Buchstabe B. wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 4 wird das Komma nach den Wörtern „(Soziale Hilfen)“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und 37 (Schwerbehindertenrecht und

soziales Entschädigungsrecht)“ gestrichen.

b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder Niederschlagung solcher Ansprüche bis zum Betrag von Euro 50.000,00“.

c) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
„Klagen der Stadt gegen Dritte, sofern der Streitwert nicht mehr als Euro 100.000,00 beträgt, sowie der Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Wert des Nachgebens Euro 50.000,00 nicht überschreitet und sofern nicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 8 der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist“.

d) Nummer 12 wird aufgehoben.

e) Die Nummern 13, 14, 15 und 16 werden zu den Nummern 12, 13, 14 und 15.

f) Nummer 12 (neu) wird wie folgt gefasst:
„Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von nicht mehr als Euro 50.000,00 sowie Maßnahmen, durch die überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen bis zu diesem Betrag entstehen können“

g) Nummer 14 (neu) wird wie folgt gefasst:
„Vergabe von Aufträgen bis zum Höchstbetrag von Euro 150.000,00“.

12. Die §§ 16 bis 18 werden zu den §§ 15 bis 17.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 23.04.2013
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

5. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Heidelberg
vom 23.04.2013

Auf Grund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 23.04.2013 folgende Änderung seiner Geschäftsordnung beschlossen beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Heidelberg vom 20. Februar 1992 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 27. Februar 1992), zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 15. April 2010 (Heidelberger Stadtblatt vom 28. April 2010), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„Bei Verletzung der Schweigepflicht kann der Gemeinderat der Stadträtin/dem Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu Euro 1.000,00 auferlegen (vgl. § 17 Abs. 4 i. V. m. § 16 Abs. 3 GemO).“
2. § 9 Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:
„a) der Ehegattin/dem Ehegatten oder der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,“
3. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat unter Übersendung der Tagesordnung zu den Sitzungen in elektronischer Form ein; auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates erfolgt die Einladung an das Mitglied stattdessen in schriftlicher Form.“
4. In § 14 Satz 2 wird die Angabe „23.00 Uhr“ durch die Angabe „21.00 Uhr“ ersetzt.
5. In § 18 Absatz 3 Satz 1 werden die die Wörter „eine Woche vor einer Sitzung des Gemeinderats“ durch die Wörter „10 Tage vor einer Sitzung des Gemeinderats (der Tag der Gemeinderatssitzung wird mitgerechnet)“ ersetzt.
6. In § 22 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.
7. In § 34 Absatz 1 werden die Wörter „in gleicher Zahl“ gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 23.04.2013
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über den Wasserversorgungsbeitrag der Stadt Heidelberg (Wasserversorgungsbeitragsatzung - WVBS)
vom 23.04.2013

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), und der §§ 2 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 23.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Heidelberg „Eigenbetrieb Stadtbetriebe Heidelberg“ erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, die Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Heidelberg zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 3
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 4
Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Summe aus der Grundstücksfläche (§ 5) und der Geschossfläche. Die Geschossfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 5) mit der Geschossflächenzahl (§ 6).

§ 5
Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,
   a) bei Grundstücken, die vollständig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen die tatsächliche Grundstücksfläche;
   b) bei allen übrigen Grundstücken die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 6
Geschossflächenzahl/Geschossfläche

(1) Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch 3,5. Dabei werden Dezimalbrüche bis auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet (bis 5) beziehungsweise aufgerundet (über 5).

(2) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossflächenzahl, noch die Baumassenzahl oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt, gelten folgende Geschossflächenzahlen, mit denen die Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. in Kleinsiedlungen	1 2	0,3 0,4
2. in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	0,5 0,8 1,0 1,1 1,2
3. in besonderen Wohngebieten	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	0,5 0,8 1,1 1,4 1,6
4. in Dorfgebieten	1 2 und mehr	0,5 0,8
5. in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	1,0 1,6 2,0 2,2 2,4
6. in Wochenendhausgebieten	1 und 2	0,2

(3) Die Art des Baugebietes im Sinne von Absatz 2 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(4) Der Berechnung der höchst zulässigen

Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse
1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist
   a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse
   b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse

zugrunde gelegt.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung der LBO.

(5) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.

(6) Ist in Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

(8) Wird für Gebiete ein Bebauungsplan aufgestellt (§ 33 BauGB), ist die Geschossflächenzahl abweichend von den Absätzen 1 bis 4 nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Absatz 1 findet sinngemäß Anwendung.

(9) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Geschossflächenzahl beziehungsweise die zulässige Geschossfläche oder Baumassenzahl oder Höhe baulicher Anlagen aufgrund einer öffentlichrechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichbare Geschossfläche oder Baumasse oder Höhe baulicher Anlagen maßgebend.

§ 7

Ermittlung der zulässigen Geschossflächen bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl beziehungsweise die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche beziehungsweise die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) beziehungsweise mit OAB (oberste Außenwandbegrenzung) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Abs. 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlagen geteilt durch
1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzte Gebiete.

Das Ergebnis wird auf die nächst folgende volle Zahl gerundet, wobei nach Kommastellen ab 0,5 auf die nächst folgende volle Zahl aufgerundet und nach Kommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) beziehungsweise mit OK (Oberkante des Gebäudes) oder Höhe (Höhe des Gebäudes) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei nach Kommastellen ab 0,5 auf die nächst folgende volle Zahl aufgerundet und nach Kommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Absatz 1 zulässige Grundfläche beziehungsweise höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Absatz 1 zugrunde zu legen.

(5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach den Absätzen 2 und 3 zugrunde zu legen.

(6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gem. der Absätze 2 und 5 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 8

Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich

(1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen beziehungsweise genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt, wenn diese erreicht werden können.

(2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 9

Sonderregelungen

(1) Bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,3 vervielfacht, bei Stellplatz- und Garagengrundstücken mit einer Geschossflächenzahl von 0,5.

(2) Für Gemeinbedarfs- und für Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen beziehungsweise überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen), gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 10

Weitere Beitragspflicht

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche beziehungsweise genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird,
2. soweit in den Fällen des § 8 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird,
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist,
4. soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung gem. § 31 Abs. 1 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 entfallen,
5. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

§ 11

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Grundstücks- und Geschossfläche 3,35 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 12

Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 2 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. in den Fällen des § 10 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung beziehungsweise dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
4. in den Fällen des § 10 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
5. in den Fällen des § 10 Nr. 4
   a) mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans beziehungsweise dem Inkrafttreten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;
   b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
   c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
   d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
6. in den Fällen des § 10 Nr. 5, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.

§ 13

Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Stadt Heidelberg „Eigenbetrieb Stadtbetriebe Heidelberg“ erhebt Vorauszahlungen in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen begonnen wird.

(2) Der Wasserversorgungsbeitrag und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 14

Ablösung

(1) Der Wasserbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Stadt Heidelberg „Eigenbetrieb Stadtbetriebe Heidelberg“ und dem Beitragspflichtigen getroffen.

(3) Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht in § 10 bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Wasserversorgungsbeitrag der Stadt Heidelberg vom 30. September 2010 (Heidelberger Stadtblatt vom 6. Oktober 2010) außer Kraft.

Heidelberg, den 23.04.2013
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art

geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über den Abwasserbeitrag der Stadt Heidelberg (Abwasserbeitragsatzung - AbwBS) vom 23.04.2013

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), und der §§ 2 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 23.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Heidelberg erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, die Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasserkanäle einen Abwasserbeitrag.

§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 3
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 4
Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Summe aus der Grundstücksfläche (§ 5) und der Geschossfläche. Die Geschossfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 5) mit der Geschossflächenzahl (§ 6).

§ 5
Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält,
   a) bei Grundstücken, die vollständig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen die tatsächliche Grundstücksfläche;
   b) bei allen übrigen Grundstücken die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 6
Geschossflächenzahl/Geschossfläche

(1) Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch 3,5. Dabei werden Dezimalbrüche bis auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet (bis 5) beziehungsweise aufgerundet (über 5).

(2) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossflächenzahl, noch die Baumassenzahl oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt, gelten folgende Geschossflächenzahlen, mit denen die Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. in Kleinsiedlungen	1 2	0,3 0,4
2. in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	0,5 0,8 1,0 1,1 1,2
3. in besonderen Wohngebieten	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	0,5 0,8 1,1 1,4 1,6
4. in Dorfgebieten	1 2 und mehr	0,5 0,8
5. in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	1,0 1,6 2,0 2,2 2,4
6. in Wochenendhausgebieten	1 und 2	0,2

(3) Die Art des Baugebietes im Sinne von Absatz 2 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(4) Der Berechnung der höchst zulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse
1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse
2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist
   a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse
   b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse

zugrunde gelegt.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung der LBO.

(5) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.

(6) Ist in Fällen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 im Einzelfall eine höhere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

(8) Wird für Gebiete ein Bebauungsplan aufgestellt (§ 33 BauGB), ist die Geschossflächenzahl abweichend von den Absätzen 1 bis 4 nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Absatz 1 findet sinngemäß Anwendung.

(9) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Geschossflächenzahl beziehungsweise die zulässige Geschossfläche oder Baumassenzahl oder Höhe baulicher Anlagen aufgrund einer öffentlichrechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichbare Geschossfläche oder Baumasse oder Höhe baulicher Anlagen maßgebend.

§ 7
Ermittlung der zulässigen Geschossflächen bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl beziehungsweise die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche beziehungsweise die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) beziehungsweise mit OAB (oberste Außenwandbegrenzung) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlagen geteilt durch
1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzte Gebiete;

Das Ergebnis wird auf die nächst folgende volle Zahl gerundet, wobei nach Kommastellen ab 0,5 auf die nächst folgende volle Zahl aufgerundet und nach Kommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) beziehungsweise mit OK (Oberkante des Gebäudes) oder Höhe (Höhe des Gebäudes) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei nach Kommastellen ab 0,5 auf die nächst folgende volle Zahl aufgerundet und nach Kommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Absatz 1 zulässige Grundfläche beziehungsweise höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Absatz 1 zugrunde zu legen.

(5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach den Absätzen 2 und 3 zugrunde zu legen.

(6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gem. den Absätzen 2 und 5 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 8
Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich

(1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen beziehungsweise genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt, wenn diese erreicht werden können.

(2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 9
Sonderregelungen

(1) Bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,3 vervielfacht, bei Stellplatz- und Garagengrundstücken mit einer Geschossflächenzahl von 0,5.

(2) Für Gemeinbedarfs- und für Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen beziehungsweise überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen), gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 10
Weitere Beitragspflicht

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche beziehungsweise genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird,
2. soweit in den Fällen des § 8 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird,
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist,
4. soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung gem. § 31 Abs. 1 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 entfallen,
5. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

§ 11
Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Grundstücks- und Geschossfläche 3,55 €.

§ 12
Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. in den Fällen des § 10 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung beziehungsweise dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
4. in den Fällen des § 10 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
5. in den Fällen des § 10 Nr. 4
   a) mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans beziehungsweise dem Inkrafttreten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;
   b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
   c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
   d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
6. in den Fällen des § 10 Nr. 5, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.

§ 13
Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Stadt erhebt Vorauszahlungen in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Beitragsschuld, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 14
Ablösung

(1) Der Abwasserbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Für den Einzelfall wird die Ablösung durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen getroffen.

(3) Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht in § 10 bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Abwasserbeitrag der Stadt Heidelberg vom 5. Dezember 2002 (Heidelberger Stadtblatt vom 27. Dezember 2002) außer Kraft.

Heidelberg, den 23.04.2013
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bahnstadt – Versorgungszentrum

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat in öffentlicher Sitzung am 25.10.2012 gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für einen Bereich südlich der Czernybrücke an der Eppelheimer Straße im Stadtteil Bahnstadt ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten. Der Einleitungsbeschluss wurde am 07.11.2012 im „stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht.

Die Grenze des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist dem abgedruckten Lageplan zu entnehmen.

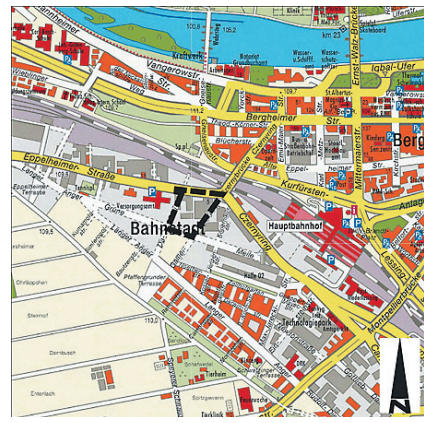

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Ziele und Zwecke der Planung, vorhandene Planungsalternativen sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sollen nunmehr im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) während einer Informationsveranstaltung

am Donnerstag, 16. Mai 2013
um 18.30 Uhr
in der Halle 02, Max-Jarecki-Straße, 69115 Heidelberg,

öffentlich erläutert werden. Im Anschluss besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt ist, ebenfalls zum Erörterungstermin eingeladen sind.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen **vom 06.05.2013 bis einschl. 03.06.2013** im Internet unter *www.heidelberg.de/bekanntmachungen* und im Technischen Bürgeramt der Stadt Heidelberg einzusehen.

Technisches Bürgeramt
Verwaltungsgebäude Prinz Carl, EG
Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg

Öffnungszeiten

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten werden Auskünfte und Erläuterungen zu den Planungsabsichten unter der Telefonnummer 06221 58-23141 erteilt.

Anregungen zur Planung können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der Informationsveranstaltung sowie während der Auslegungsfrist im Technischen Bürgeramt und im Internet vorgebracht werden.

Heidelberg, den 26.04.2013
Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt

AUSSCHREIBUNG NACH VOB/A

Stadt Heidelberg
GEBÄUDEMANAGEMENT

Projekt:	Bürgerzentrum Neuenheim Lutherstr. 18 in 69120 Heidelberg
Art der Ausführung:	Tischlerarbeiten-Türen
Ausführungszeit:	Juni bis September 2013

Der ausführliche Bekanntmachungstext kann auf *www.heidelberg.de/ausschreibungen* sowie auf der Seite *www.auftragsboerse.de* eingesehen werden.

AUSSCHREIBUNG NACH VOB/A

Stadt Heidelberg
GEBÄUDEMANAGEMENT

Projekt:	Erweiterung der Kindertagesstätte Karolinger Weg in 69123 Heidelberg, Karolinger Weg 16
Art der Ausführung:	Nieder- und Mittelspannungsanlagen bis 36 kV
Ausführungszeit:	Juni bis Oktober 2013

Der ausführliche Bekanntmachungstext kann auf *www.heidelberg.de/ausschreibungen* sowie auf der Seite *www.auftragsboerse.de* eingesehen werden.

KULTURAUSSCHUSS

Einladung zur Sitzung des Kulturausschusses am **Donnerstag, 02.05.2013, um 17.00 Uhr, Neuer Sitzungssaal, Marktplatz 10**, 69117 Heidelberg

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

1. Zimmertheater Heidelberg, Verlauf des Jahres 2012 und Planung 2013/2014, Anhörung von Betroffenen gemäß § 33 Absatz 4 Gemeindeordnung; hier: Frau Ute Richter, Intendantin des Zimmertheaters Heidelberg oder Stellvertretung

1.1 Zimmertheater Heidelberg, Verlauf des

Kurz gemeldet

Tauschbörse
Am Sonntag, 5. Mai, findet im Haus der Jugend, Römerstraße 87, eine Frühjahrstauschbörse für Kinderkleidung und Spielsachen statt. Das Haus ist von 10 bis 15 Uhr geöffnet. Das selbstverwaltete Jugendcafé „Plan B“ hat geöffnet.

Samba mit Raphaelle
Zwei Tanzworkshops mit Raphaelle de Oliveira aus Brasilien bietet das Haus der Jugend am Samstag, 11. Mai, an. Sie arbeitet an verschiedenen Tanzschulen und unterrichtet auch Saltidance, einen Stil, den sie selbst kreiert hat. Der Sambakurs findet von 13.30 bis 15.30 Uhr statt und wird für Jugendliche ab zwölf und Erwachsene angeboten. Saltidance ist von 16 bis 18 Uhr für Teilnehmer ab 14 Jahren. Zu diesem Kurs bitte Absatzschuhe mitbringen. Anmeldungen und Infos unter hausderjugend@heidelberg.de oder unter *www.hausderjugend-hd.de*.

Ultimate Frisbee
Ein besonderes Ferienereignis haben sich die Mitarbeiter des Kinder- und Jugendzentrums Emmertsgrund ausgedacht: Vier Tage lang können sportbegeisterte Kinder und Jugendliche zwischen acht und vierzehn Jahren die Grundlagen des „Ultimate Frisbee“ erlernen. Bei dieser Sportart spielen zwei Mannschaften gegeneinander. Ziel ist es, die Scheibe in der gegnerischen Zone zu fangen. Gespielt wird vom 21. bis 24. Mai jeweils von 15 bis 17 Uhr auf dem Bolzplatz bei der Kinderbaustelle. Interessierte wenden sich an Joachim Ritter, Telefon 06221 356341 oder 06221 351167.

Musiktag für Eltern und Kinder
Am Sonntag, 5. Mai, ist Kindermusiktag „Taschenspielereien“ der Musik- und Singschule in der Kirchstraße 2. Er beginnt um 10.30 Uhr mit einer kleinen Vorführung, gestaltet von Orff-Spielkreisen sowie Gruppen der Musikalischen Früherziehung. Im Anschluss gibt es für Kinder von vier bis sechs Jahren ein riesiges Angebot zum Mitmachen. Zum Abschluss wird um 12.30 Uhr das Kindertheater „Omis Taschen-Geschichten“ aufgeführt. Der Eintritt ist frei.

„Aktiv gegen den Schlaganfall“
Fünf Partner treten zum nationalen Tag gegen den Schlaganfall am Freitag, 10. Mai, dafür ein, die Bevölkerung für dieses wichtige Thema zu sensibilisieren. Die Stadt Heidelberg, die Kliniken Schmieder und die DAK-Gesundheit wollen gemeinsam mit dem Universitätsklinikum Heidelberg und der Selbsthilfegruppe „Nie aufgeben – junge Menschen nach Schlaganfall“ Aufklärungsarbeit leisten. Auftakt im Vorfeld ist eine Telefonaktion am Mittwoch, 8. Mai. Weitere Infos: *www.kliniken-schmieder.de*

Jahres 2012 und Planung 2013/2014

2. Grundschule Bahnstadt, Einrichtung einer vorgezogenen Interimslösung zum Schuljahresbeginn 2014/15
Zuziehung gemäß § 33 Absatz 3 Gemeindeordnung; hier: Frau Michaela Schadeck, Vorsitzende des Beirats von Menschen mit Behinderungen und Herr Norbert Theobald, Vorsitzender des Gesamtelternbeirats Heidelberg oder Stellvertretung
2.1 Grundschule Bahnstadt – Einrichtung einer vorgezogenen Interimslösung zum Schuljahresbeginn 2014/15

3. Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung in Heidelberg: Zusammenlegung der Robert-Koch- und der Käthe-Kollwitz-Förderschule, Zuziehung gemäß § 33 Absatz 3 Gemeindeordnung; hier: Frau Michaela Schadeck, Vorsitzende des Beirats von Menschen mit Behinderungen und Herr Norbert Theobald, Vorsitzender des Gesamtelternbeirats Heidelberg oder Stellvertretung

3.1 Weiterentwicklung sonderpädagogischer Förderung in Heidelberg: Zusammenlegung der Robert-Koch- und der Käthe-Kollwitz-Förderschule

4. Literaturhaus in Heidelberg, Antragsteller: SPD, GAL/HD P&E
4.1 Literaturhaus in Heidelberg, Bericht der Verwaltung über den Stand der Konzeptentwicklung und über bürgerschaftliche Diskussionen

5. Gewährung von Zuschüssen im kulturellen Bereich des Haushalts 2013 in Zuständigkeit des Kulturausschusses

6. Gewährung von Zuschüssen im kulturellen Bereich des Haushalts 2013 in Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses

7. Gewährung des Zuschusses an die Jugendkunstschule in Höhe von 45.950 €

Nicht öffentliche Sitzung:

1.-3. Vertrauliche Tagesordnungspunkte

4. Schurman-Gesellschaft e. V.; hier: Vertrag zur Änderung des Kooperationsvertrages

5.-7. Vertrauliche Tagesordnungspunkte

BEZIRKSBEIRAT PFAFFENGRUND

Einladung zur Sitzung des Bezirksbeirates Pfaffengrund am **Donnerstag, 02.05.2013, um 18.00 Uhr, Gesellschaftshaus Pfaffengrund, Besprechungsraum, Schwalbenweg 1/2,** 69123 Heidelberg

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

1. Mobilitätsnetz Heidelberg, Straßenbahn Pfaffengrund

2. Planung der neuen Brücke zwischen Heidelberg-Pfaffengrund und Eppelheim an der südlichen Gemarkungsgrenze (Südbrücke) – Sachstand

3. Verschiedenes

BAU- UND UMWELTAUSSCHUSS

Einladung zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am **Dienstag, 07.05.2013, um 17.00 Uhr, Neuer Sitzungssaal, Zimmer 0.06, Marktplatz 10**, 69117 Heidelberg

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

1. Sanierung flächenhaftes Naturdenkmal Kroddeweiher

2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Altstadt Hauptstraße 110, Zustimmung zum Antrag des Vorhabenträgers und Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens, Zuziehung von Sachverständigen gemäß § 33 Absatz 3 Gemeindeordnung; hier: Herr. Dr. Manfred Stolzenburg, als Vorsitzender des Koordinationsbeirates „Beteiligungskonzept Theaterplatz und Hauptstraße 110“ oder Stellvertretung
2.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Altstadt Hauptstraße 110, Zustimmung zum Antrag des Vorhabenträgers und Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens

3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bergheim Erweiterung Marriott-Hotel, Behandlung des Antrags des Vorhabenträgers auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens

4. Erhaltungssatzung Neuenheim „Alter Dorfkern“ im Bereich um die Schulzengasse – Satzungsbeschluss

5. Bahnstadt Zollhofgarten/Ausführung des Gewerks Freianlagen; Überprüfung der dritten geplanten Baumart

6. Straßenzustandskataster für das Stadtgebiet Heidelberg

7. Straßensanierung in Heidelberg;
- Anforderungen und Prioritäten

8. Fortführung Straßenerneuerungsprogramm
a) Maßnahmengenehmigungen für
- Klingenteichstraße und Graimbergweg
- Steigerweg
- Radwege am Neckarmünzplatz und am Neckarstaden
- Poststraße zwischen Rohrbacher Straße und Altem Hallenbad
b) Ermächtigung für die Vorbereitung weiterer Maßnahmen

9. Neugestaltung Rathausplatz Rohrbach;
- Maßnahmengenehmigung

10. Aufwertung Hauptstraße; Sanierung des Kreuzungsbereiches
Marstallstraße - Hauptstraße - Grabengasse;
- Maßnahmengenehmigung

11. Philosophenweg;
Stützmauersanierung im Bereich des Grundstücks Rothenbühl
- Maßnahmengenehmigung und Auftragsvergabe

Nicht öffentliche Sitzung:

1. Vertraulicher Tagesordnungspunkt

2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wieblingen Solarpark Wolfsgärten; hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss

3. Arbeitsüberblick

STADTENTWICKLUNGS- UND VERKEHRS-AUSSCHUSS

Einladung zur Sitzung des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses am **Mittwoch, 08.05.2013, um 17.00 Uhr, Neuer Sitzungssaal, Zimmer 0.06, Marktplatz 10,** 69117 Heidelberg

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

1. Kleinräumige Bevölkerungsentwicklung für Heidelberg nach Stadtteilen 2011 bis 2030

2. Strategisches Nahversorgungskonzept für die Stadt Heidelberg

3. Mobilitätsnetz Heidelberg, Straßenbahn Pfaffengrund

4. Öffentlicher Personennahverkehr in Heidelberg – Informationen zum Fahrplanwechsel am 10.06.2013

5. Angebotsanpassungen im städtischen ÖPNV – Konzept Moonliner

6. Angebotsanpassung im städtischen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) - Bergbus Königstuhl – Linie 39 und Schnellbus F

7. Änderung des Fußgängerbereiches Altstadt; hier: Verlegung des Beginns der Fußgängerzone in der Grabengasse

8. Fünf Jahre Amt für Verkehrsmanagement – Organisatisstruktur, Leistungsspektrum und Arbeitsergebnisse

9. Bundesverkehrswegeplan 2015 – Anmeldungen des Landes im Bund im Bereich Straße – Mündlicher Bericht

Nicht öffentliche Sitzung:

1. Arbeitsüberblick

Wochenmärkte

Aufgrund der Feiertage am 9., 20. und 30. Mai gibt es bei den Wochenmärkten folgende Veränderungen:
• Wilhelmsplatz: Am Montag, 20. Mai, (Pfingstmontag) fällt der Wochenmarkt aus.
• Altstadt (Friedrich-Ebert-Platz): Der Wochenmarkt, der regulär am Donnerstag, 9. Mai, (Christi Himmelfahrt) und am Donnerstag, 30. Mai, (Fronleichnam) stattfinden würde, wird auf den Mittwoch, 8. Mai. beziehungsweise 29. Mai vorverlegt.
• Wilhelmsplatz: Der regulär am Donnerstag stattfindende Wochenmarkt in der Weststadt fällt am 9. Mai und am 30. Mai aus.

Literatur im Exil

Der Hilde-Domin-Preis 2013 geht an Abbas Khider

Der mit 15.000 Euro dotierte Hilde-Domin-Preis für Literatur im Exil 2013 der Stadt Heidelberg geht an den 1973 in Bagdad geborenen Autor Abbas Khider.

Die Jury würdigte Khider als lakonischen wie heiteren Chronisten, als Meister der Situationskomik und geborenen Erzähler. Der Optimist Khider setze trotz aller schlimmen Erfahrungen „auf den einen ungebrochenen Flügel, der seiner Prosa Frische und mitreißenden Schwung verleiht".

Der Hilde-Domin-Preis der Stadt Heidelberg wird alle drei Jahre an Schriftstellerinnen und Schriftsteller vergeben, die selbst im Exil oder als Nachfahren von Exilanten in Deutschland leben und in deutscher Sprache publizieren. Die Auszeichnung wird Khider am 17. September in Heidelberg entgegennehmen.

Abbas Khider *Foto: Racob Steden*

Abbas Khider wuchs in Bagdad auf und wurde dort bereits mit 19 Jahren aus „politischen Gründen" verhaftet und gefoltert. Nach einer zweijährigen Gefängnisstrafe floh er 1996 aus Angst vor einer erneuten Verhaftung aus dem Irak und reiste vier Jahre lang als illegaler Flüchtling durch verschiedene arabische und europäische Länder. Er schlug sich als Teppichträger, Arabischlehrer, Müllsortierer und Putzkraft durch und schrieb fast täglich Gedichte. Seit 2000 lebt er in Deutschland, machte Abitur und studierte Literatur und Philosophie in München und Potsdam. Er veröffentlichte viele Gedichtbände in arabischer Sprache. Mit seinem Romandebüt „Der falsche Inder" (2008), das er in deutscher Sprache verfasste, war er Gast zahlreicher Literaturveranstaltungen. Im Jahr 2009 erhielt er das Alfred-Döblin-Stipendium der Akademie der Künste Berlin sowie ein Arbeitsstipendium der Autorenförderung des Deutschen Literaturfonds. 2010 folgte die Ehrung mit dem Adelbert-von-Chamisso-Förderpreis der Robert-Bosch-Stiftung. Sein Roman „Der falsche Inder" ist ebenso wie „Die Orangen des Präsidenten" und „Brief an die Auberginenrepublik" in der Edition Nautilus erschienen. Khider ist zurzeit Stipendiat im Künstlerhaus Edenkoben und Poetikdozent an der Universität Landau. Er lebt in Berlin.

Der Preis wird am 17. September durch Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner überreicht. Am 18. September um 19.30 Uhr wird Abbas Khider in der Stadtbücherei aus seinem Werk lesen. Informationen zum Domin-Preis unter *www.heidelberg.de/kulturamt.* eu

Kurz notiert

Das unerschrockene Wort

Der mit 10.000 Euro dotierte Preis der Lutherstädte „Das unerschrockene Wort" ist am 13. April in Eisleben an die Regensburger Initiative „Keine Bedienung für Nazis" verliehen worden. Mit der Entscheidung für die Regensburger Initiative, so die Jury, wolle man vielen Menschen Mut machen, gegen nationalsozialistische neue Bestrebungen anzukämpfen. Der Preis „Das unerschrockene Wort" wurde von den Lutherstädten anlässlich des Lutherjahres 1996 im Gedenken an den Reformator Martin Luther gestiftet. In der Jury ist unter anderem auch die Stadt Heidelberg vertreten.

Literaturtage: Vorverkauf läuft

Zeitgenössische Literatur live erleben – das können die Besucherinnen und Besucher der 19. Heidelberger Literaturtage vom 5. bis 9. Juni 2013. Das Literaturfestival präsentiert im Spiegelzelt auf dem Universitätsplatz nationale und internationale Autoren. Zur Eröffnung lesen die Schweizer Schriftsteller Pedro Lenz und Raphael Urweider am Mittwoch, 5. Juni, um 20 Uhr. Weitere Infos: *www.heidelberger-literaturtage.de.*

Mitfeiern: 30 Jahre Kulturfenster

Jubiläumswochenende am 4./5. Mai lockt mit über dreißig Aktionen an neun Standorten

Das Kulturfenster wird 30 Jahre alt. Am Jubiläumswochenende vom 4. bis 5. Mai laden über 30 Aktionen zum Mitmachen ein. Unter dem Motto „Wir bespielen die Stadt" finden jeweils zwischen 14 und 18.30 Uhr verschiedene Mitmachaktionen an neun Orten über die ganze Stadt verteilt statt.

Neben Familienjahrmarkt, Spiele-Café, Lese-Ecke und umfangreichem Sportangebot warten auch handwerkliche und künstlerische Workshops auf die Besucher. Gefeiert wird an neun verschiedenen Plätzen in ganz Heidelberg, unter anderem im Grahampark, an der Neckarwiese und im Bahnstadttreff. Auch das Spielmobil ist in den Stadtteilen unterwegs. Die Teilnahme an allen Aktionen ist kostenlos.

Für jede Menge Spaß sorgt der Spielebus „Potzblitz". Vollgepackt mit allerlei Spielen und Knobeleien ist er auch am Jubiläumswochenende wieder unterwegs. *Foto: Kulturfenster*

Einen Abschluss findet das Wochenende am Sonntag, 5. Mai, um 19 Uhr mit dem „Tanzhaus mit Livemusik" im Kulturfenster, Kirchstraße 16.

Die Anfänge des Kulturfensters waren bescheiden: Als kleiner Stadtteilkulturladen nahm es 1983 in der Weststadt seine Arbeit auf. Dass sich dieser innerhalb der nächsten dreißig Jahre zu einer der beliebtesten Kultureinrichtungen der Stadt entwickeln würde, hätte sich damals kaum einer vorzustellen gewagt. Heute prägt das Kulturfenster das Stadtleben mit seinen zahlreichen spiel- und kulturpädagogischen Angeboten maßgeblich mit und ist für Kinder wie Erwachsene zum Ort kultureller Bildung geworden. Mit seinem abwechslungsreichen und anspruchsvollen Programm – von Kleinkunstbühne über Breakdance-Workshops bis zu Töpferkursen – nimmt die Einrichtung eine wichtige Rolle in der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Bildungs- und Kulturarbeit für Erwachsene ein. Die Resonanz und Nachfrage von Kindern und Familien nach neuen Aktionen ist so positiv, dass das Angebot stetig erweitert wird. lsc

ⓘ Kulturfenster

Mehr Infos und das vollständige Programm zum Jubiläumswochenende am 4. und 5. Mai unter *www.kulturfenster.de.*